

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vierter Wohngeldbericht der Bundesregierung

Inhaltsübersicht:

	Seite
I. Vorbemerkungen	3
1. Grundsätzliches	3
2. Vorgeschichte	3
3. Berichtszweck	4
II. Allgemeiner Überblick über die Berichtsunterlagen	4
1. Erfahrungsberichte der Länder	4
2. Wohngeldstatistik	4
3. Rechtsprechung	5
4. Parlamentsmaterialien	5
5. Beratungsergebnisse der Fachkommission „Wohngeld“ in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungs- wesen zuständigen obersten Landesbehörden (ARGEBAU)	6
6. Stellungnahmen von Verbänden	6
7. Fachschrifttum	6
8. Das Echo in der öffentlichen Meinung	6
9. Rundschreiben der obersten Bundes- und Landesbehörden zum Gesetzesvollzug	7
III. Verwaltung und Verfahren	7
1. Geschäftslage bei den Wohngeldstellen	8
a) Umfang, Art und Dauer der Antragsbearbeitung	8
b) Ermittlung und Höhe des Verwaltungsaufwandes	9
c) Personalentwicklung	9

	Seite
2. Gesetzesvollzug	10
a) Grundsätzliches	10
b) Wohngeldverordnung	10
c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz	10
d) Bundesauftragsverwaltung	10
e) Elektronische Datenverarbeitung	11
f) Einfluß der Gebietsreformen auf das Bewilligungsverfahren ...	11
g) Fortbildung der Mitarbeiter bei den Wohngeldstellen	12
h) Weitere Maßnahmen	12
IV. Die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldes	13
1. Zahl und soziale Zuordnung der Wohngeldempfänger	13
2. Einkommensbegriff, Einkommensermittlung und Einkommensgrenze	13
3. Antragsberechtigte und zum Haushalt rechnende Familienmitglieder	16
4. Wohngeld und Wohnungsbaufinanzierung	17
5. Wohngeld und Wohnkosten	18
6. Wohngeld im Verhältnis zu Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge ..	19
7. Wohngeld und vergleichbare Leistungen	19
8. Verhältnis des Wohngeldrechts zu anderen Rechtsgebieten	19
9. Finanzielle Aufwendungen	20
V. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte	20
VI. Zusammenfassung	21
VII. Anhang	22
1. Verwaltungsaufwand	22
2. Personalaufwand	22
3. Rechtsprechungsübersicht	23
4. Übersicht über die grundsätzlichen Verwaltungsanordnungen des Bundes und der Länder	29
5. Übersicht über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die bei der Anwendung des Wohngeldrechts zu beachten sind	42

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1967 — Drucksache V/1678 —, geändert durch Beschluß vom 4. November 1970 — Drucksache VI/1325 —, zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 16. Januar 1974 — WI 2 — 30 09 03 — 23.

I. Vorbemerkungen

1. Grundsätzliches

Eine gesellschaftspolitisch verantwortungsbewußte Wohnungspolitik muß den Wohnungsbau mit dem Ziel fördern, daß jeder Bürger, jede Familie unseres Staates überall eine angemessene Wohnung frei wählen kann. Angemessen ist Wohnraum dann, wenn er den jeweiligen Familien- und Einkommensverhältnissen seiner Bewohner gerecht wird, insbesondere der Preis tragbar ist. Soweit nicht bereits der Einsatz öffentlicher Mittel zu tragbaren Mieten und Belastungen führt, müssen mögliche soziale Härten durch das Wohngeld ausgeglichen werden. Wohngeld ist deshalb nach wie vor als fester Bestandteil staatlicher Wohnungspolitik zu verstehen.

Aus dieser Zielsetzung ist schon das Wohngeldgesetz vom 1. April 1965 (1. WoGG) entstanden. Bei unverändert gebliebener Aufgabenstellung ist an die Stelle des 1. WoGG ab 1. Januar 1971 das Zweite Wohngeldgesetz (2. WoGG) getreten, das zusammen mit der Wohngeldverordnung (WoGV) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVwv) Rechtsgrundlage für die einheitliche Gewährung von Wohngeld im gesamten Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ist. Die neuen Vorschriften haben den Kreis der Wohngeldempfänger erweitert, die Leistungen verbessert, das Verfahren vereinfacht und in der Vergangenheit erkennbar gewordene Härten weitgehend beseitigt.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Wohngeldes ist namentlich daran zu erkennen, daß etwa neun Zehntel aller Wohngeldempfänger Rentner, Pensionäre, Arbeitnehmer mit geringem Einkommen und kinderreiche Familien sind. Dabei zeichnet sich die Tendenz ab, daß der Anteil der Rentempfänger im Verhältnis zu den anderen Berechtigten, namentlich der jungen Familien, immer stärker abnimmt. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Mieten der vornehmlich von den Rentnern bewohnten Wohnungen des älteren Wohnungsbestandes nicht in dem Maße gestiegen sind wie die Mieten für die neuesten Neubauwohnungen, auf die besonders die jungen Familien angewiesen sind. Dem Wohngeld fällt daher stärker als bisher die Aufgabe zu, die hohen Mieten für Neubauwohnungen tragbar zu gestalten.

Daß das Vertrauen der Bevölkerung in das Wohngeld ebenso wie die Kenntnis über die Möglichkeiten seiner Inanspruchnahme ständig wächst, beweist die immer noch wachsende Zahl von Wohngeldanträgen. Hieran hat sicherlich die breitgefächerte und intensive Information der Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Fernsehen, durch die politischen Parteien, durch Behörden und Verbände

und nicht zuletzt die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung einen entscheidenden Anteil. Diese umfassende Information der Bürger hat auch dazu beigetragen, daß die früher einmal in größerem Maße festzustellende Scheu vor der Inanspruchnahme des Wohngeldes heute kaum noch besteht. Wenn dennoch nicht alle Wohngeldberechtigten von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen, so dürfte dafür vielleicht die Überlegung maßgebend sein, daß sich die Höhe der monatlichen Wohngeldzahlung gemessen an den Unbequemlichkeiten der Antragstellung nicht „lohne“. Der damit zum Ausdruck gebrachten Kritik an dem hohen Verwaltungsaufwand, insbesondere dem Umfang der Ermittlungen bis zur Entscheidung über den einzelnen Antrag, sollte deshalb im Interesse einer erheblichen Vereinfachung — auch für die Wohngeldbehörden — noch stärkere Bedeutung beigemessen werden. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit der Anwendung der materiellen und formellen Rechtsvorschriften muß ein Weg gefunden werden, um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten für das Wohngeld selbst und den Verwaltungsausgaben zu kommen.

2. Vorgeschichte

Aufgrund der Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 12. Februar 1965, 11. Mai 1967 und 4. November 1970 hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag schon dreimal über die in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen bei der Anwendung der Wohngeldgesetze berichtet.

Der erste Wohngeldbericht (Drucksache V/796) wurde dem Bundestag zum 1. Juli 1966 vorgelegt und nach Beratung im Bundestagsausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (Drucksache V/1687) vom Plenum des Bundestages am 11. Mai 1967 zur Kenntnis genommen.

Der zweite Wohngeldbericht (Drucksache V/2399) wurde am 12. Dezember 1967 erstattet, in demselben Bundestagsausschuß beraten (Drucksache V/4152) und vom Bundestagsplenum am 13. Mai 1969 entgegengenommen.

Der dritte Wohngeldbericht (Drucksache VI/378) wurde am 5. Februar 1970 erstattet, im umbenannten Bundestagsausschuß für Städtebau und Wohnungswesen beraten (Drucksache VI/1325) und vom Plenum des Bundestages am 4. November 1970 abschließend behandelt.

Der vorliegende vierte Wohngeldbericht ist dem Deutschen Bundestag zum Ende des Jahres 1973 vorzulegen.

3. Berichtszweck

Während die vorangegangenen Wohngeldberichte im wesentlichen der Vorbereitung der Novellierung des Wohngeldrechts dienten, ist es Aufgabe dieses vierten Wohngeldberichts, eine Antwort darauf zu

geben, ob sich die in das 2. WoGG gesetzten Erwartungen erfüllt haben, welche Probleme nach wie vor bestehen, welche neuen Schwierigkeiten sich ergeben haben und wie sich die Bundesregierung die weitere Entwicklung vorstellt.

II. Allgemeiner Überblick über die Berichtsunterlagen

Diesem Bericht liegt wiederum sehr umfangreiches, aus zahlreichen Quellen stammendes Material zugrunde. Die Unterlagen geben einen guten Aufschluß über die Auswirkungen des 2. WoGG; sie enthalten wertvolle Anregungen für eine Verbesserung der Leistungen und eine Vereinfachung des Verfahrens.

1. Erfahrungsberichte der Länder

Die mit der Anwendung des 2. WoGG betrauten Länderminister vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß mit den durch das 2. WoGG verbesserten Leistungen die in das Wohngeld gesetzten wohnungspolitischen Erwartungen im wesentlichen erfüllt werden können. Der Bezug einer nach Größe, Ausstattung und Preis angemessenen Wohnung sei vielen Familien erst durch das Wohngeld möglich geworden. Nur in gewissen Ausnahmefällen sei es immer noch nicht gelungen, soziale Härten ganz zu beseitigen oder auch nur spürbar zu helfen.

Wenn das Wohngeld nicht nach Bedarf den veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen angepaßt und stärker als bisher mit den Vorschriften über die öffentliche Wohnungsbauförderung verzahnt wird, wird es nach Ansicht der Länderminister an wohnungspolischem Wert einbüßen. Das gilt vor allem für den Bereich der Wohnkosten und den Bereich der maßgebenden Einkommensverhältnisse. Schon jetzt kann das Wohngeld sein Ziel nicht mehr in dem gleichen Maße erreichen wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. WoGG, als die Regelungen mit den Gegebenheiten noch in Einklang standen.

Dagegen ist auch nach Ansicht der Länderminister eine wesentliche Vereinfachung bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und damit eine bessere und leichtere Überschaubarkeit des Gesetzes für Verwaltung und Bürger erreicht worden, obwohl zugegeben werden muß, daß es nach wie vor noch einige komplizierte Regelungen gibt, deren Vereinfachung zwar schwer, aber nicht unerreichbar ist.

Die Erfahrungen im einzelnen werden in den Abschnitten III und IV dieses Berichts ausführlich dargestellt.

2. Wohngeldstatistik

Über die Auswirkungen des 2. WoGG wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik umfaßt Angaben über

1. Zahl und Art der Bewilligungen und Abgänge sowie Art und Höhe des bewilligten monatlichen Wohngeldes;
2. Zahl und Art der Anträge und Entscheidungen sowie den Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. die Wohngeldempfänger hinsichtlich Art und Höhe des bewilligten Wohngeldes, sozialer Stellung und Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
4. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung;
5. Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger hinsichtlich Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der Miete oder Belastung, öffentlicher Förderung der Wohnung und Gemeindegrößenklasse;
6. die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich Art und Höhe sowie das Familieneinkommen und die bei seiner Ermittlung nicht zu berücksichtigenden Beträge.

Während es bis zum Inkrafttreten des 2. WoGG eine vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Bundesstatistik und daneben noch ein koordiniertes Länderprogramm für das Bundesgebiet gab, ist dieses Nebeneinander von Bundes- und Länderprogrammen nunmehr beseitigt. Der Katalog der Merkmale ist so gefaßt, daß eine optimale Darstellung der Auswirkungen des Gesetzes ohne ein besonderes koordiniertes Länderprogramm möglich ist. Dabei ist festgelegt, daß die Statistik zum Nachweis der gestellten und erledigten Anträge sowie mit den Angaben zur laufenden Bestandserfassung vierteljährlich erstellt wird, während die Statistik zum Nachweis der strukturellen Zusammensetzung nur noch jährlich aufgestellt wird. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Die Wohngeldstatistik hatte nicht nur bei der Erarbeitung des 2. WoGG wertvolle Entscheidungshilfen geboten. Sie ist auch künftig von besonderer Bedeutung, weil sie einen guten Überblick über die Auswirkungen des Gesetzes bieten kann. Mit ihrer Hilfe ist eine zuverlässige und gründliche Auswertung der erfaßten Daten möglich und damit eine Basis für die Fortentwicklung des Gesetzes gegeben.

Inhalt und Aufbau der Wohngeldstatistik wurden vom BMBau unter Berücksichtigung der in früherer Zeit gemachten Erfahrungen in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern festgelegt. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die Statistik nach einheitlichen Merkmalen durchgeführt und die Daten mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen auch einheitlich erfaßt und ausgewertet werden. Da die Berechnung des Wohngeldes und die Bewilligungsbescheide überwiegend durch EDV-Anlagen in den Ländern zentral oder regional erstellt werden, wird die Möglichkeit genutzt, die Statistik in den maschinellen Ablauf der Bewilligung und Zahlbarmachung des Wohngeldes so zu integrieren, daß die Kapazität der Statistischen Landesämter auf die Dauer entsprechend entlastet werden kann.

Die Bedeutung einer derart engen Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb der Bundesverwaltung und mit den Ländern hat später auch der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zu den Bundeshaushaltsrechnungen (einschließlich der Bundesvermögensrechnungen) für die Haushaltsjahre 1968 und 1969 (Drucksache 526/71) unterstrichen. Dies gilt nach seiner Ansicht besonders für Geldleistungsgesetze (wie das 2. WoGG), die von den Ländern ausgeführt werden und für deren Berechnung und Zahlbarmachung sich die ausführenden Behörden der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bedienen.

Um zu vermeiden, daß materiell-rechtliche Fragen verschieden behandelt und unterschiedliche Verfahren praktiziert werden, wodurch die Bundesaufsicht bezüglich der Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung sowie die Rechnungsprüfung erschwert werden, hat der Bundesrechnungshof die Auffassung des BMBau beim Gesetzesvollzug bestätigt, daß die obersten Bundesbehörden auf die Anwendung einheitlicher Verfahren bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder hinwirken und daß zum Beispiel sogenannte Programmiergruppen gebildet werden, in denen die Länder und das zuständige Bundesministerium vertreten sind. Aufgabe einer solchen Arbeitsgruppe sei insbesondere die Erarbeitung des Entwurfs einer Musterdienstanweisung sowie des Programmablaufs zumindest in Form eines Blockdiagramms.

Da das 2. WoGG am 18. Dezember 1970 verkündet worden, aber bereits am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, haben sich bei der Umstellung vom alten auf das neue Recht unvermeidliche Schwierigkeiten auch im Zusammenhang mit der Sammlung und Auswertung der statistischen Daten ergeben. Die Schwierigkeiten sind in den meisten Ländern noch

vergrößert worden, weil die Rechtsumstellung mit einer allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform zeitlich zusammentraf. Mit Ausnahme der sogenannten Geschäftsstatistik liegen deshalb noch keine Daten aus den Jahren 1971 und 1972 vor.

3. Rechtsprechung

Trotz der erheblich gestiegenen Zahl der Wohngeldempfänger hat sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Verwaltungsgerichtsverfahren in Wohngeldsachen kaum erhöht, in einigen Ländern sogar verringert. Das dürfte sowohl auf die Vereinfachungen und Klarstellungen durch das neue Recht als auch auf die inzwischen gesammelten Erfahrungen bei den Wohngeldbehörden zurückzuführen sein. Die meisten Verfahren konnten durch die Verwaltungsgerichte in erster Instanz beendet werden. Bei grundsätzlichen Fragen, die über den Einzelfall hinaus von einer gewissen Bedeutung sind, sind dagegen nicht nur die Oberverwaltungsgerichte, sondern sogar das Bundesverwaltungsgericht angerufen worden.

Gerichtsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden dem BMBau von den Ländern übermittelt; teilweise hat der BMBau Gelegenheit, seine Auffassung den Gerichten selbst mitzuteilen. Seine Stellungnahme gibt der BMBau entweder auf besondere Aufforderung des Gerichts oder bei Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Beteiligung des Oberbundesanwalts ab.

Gegenstand der Verwaltungsgerichtsverfahren sind im wesentlichen die Zugehörigkeit zum Familienhaushalt und die vorübergehende Abwesenheit, die Ermittlung der Belastung bei Empfängern von Lastenzuschuß, die Einkommensermittlung (insbesondere bei Einkommensteuerpflichtigen und Gewerbetreibenden), die Versagung des Wohngeldes, der Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung von Wohngeld.

In Nordrhein-Westfalen haben die Gerichte überwiegend die Entscheidungen der Wohngeldbehörden bestätigt. Soweit dort Entscheidungen der Wohngeldbehörden aufgehoben worden sind, hatte es sich um fehlerhafte Anwendungen materiellen Rechts, nicht aber um Verfahrensfehler gehandelt. Aus anderen Ländern liegen zu diesem Punkt keine Äußerungen vor.

4. Parlamentsmaterialien

Im Berichtszeitraum haben sich der Deutsche Bundestag und die Länderparlamente häufig mit dem Wohngeld befaßt. Anlaß waren Anfragen von Abgeordneten und Petitionen von Bürgern, die im materiellen Bereich besonders die Regelungen über die Ermittlung des Familieneinkommens zum Gegenstand hatten. Im Bereich des Verfahrens stand anfangs die Kritik an der langen Bearbeitungsdauer im Vordergrund. Hierzu muß jedoch gerechterweise darauf hingewiesen werden, daß Umstellungs-

schwierigkeiten auf das neue Recht und zahlreiche neue Anträge zunächst zu einem großen Antragsstau geführt hatten, der wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften und der gleichzeitigen Gebiets- und Verwaltungsreformen nur langsam abgebaut werden konnte. Inzwischen sind die Ursachen für derartige Klagen behoben.

In vielen Fällen konnten die Wohngeldanträge aber auch deshalb nicht rascher beschieden werden, weil die Petenten die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen noch nicht einmal nach besonderer Aufforderung beigebracht hatten.

In Nordrhein-Westfalen hat sich auch der Landtag verschiedentlich mit dem Wohngeld befaßt. Unter Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der Wohnungsbauförderung und dem Wohngeld wurde eine Anpassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung an die tatsächliche Mietentwicklung im öffentlich geförderten Wohnungsbau verlangt (vergleiche die Große Anfrage an die Landesregierung — Drucksache 7/1626 —, die Antwort der Landesregierung — Drucksache 7/1975 — und das Plenarprotokoll 7/56). Dieser Forderung ist inzwischen durch das Dritte Änderungsgesetz zum 2. WoGG entsprochen worden; das Gesetz ist am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

5. Beratungsergebnisse der Fachkommission „Wohngeld“ in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden (ARGEBAU)

Die Fachkommission ist seit 1960 eine ständige Einrichtung der ARGEBAU. Mitglieder der Kommission sind die Wohngeldreferenten des BMBau und der Länder. Nach Inkrafttreten des 2. WoGG ist die Kommission neunmal zusammengetreten und hat Erfahrungen über die Anwendung des 2. WoGG ausgetauscht, eine Vielzahl von Zweifelsfragen geklärt und den BMBau bei gesetzgeberischen Überlegungen unterstützt. Die Beratungen werden laufend fortgesetzt. Obwohl das 2. WoGG von den Ländern als Auftragsangelegenheit des Bundes ausgeführt wird und der Bund weisungsberechtigt ist, kommt dieser Institution eine besondere Bedeutung zu, weil sie zu intensiveren und schnelleren Entscheidungen führt und die Ausübung des nicht problemlosen Weisungsrechts weitgehend entbehrlich macht. Außerdem wird das Einvernehmen zwischen Bund und Ländern gefördert.

6. Stellungnahmen von Verbänden

Die kommunalen und in Betracht kommenden wohnungswirtschaftlichen Spitzenverbände haben wieder Gelegenheit gehabt, ihre Erfahrungen und Anregungen zur weiteren Entwicklung des Wohngeldrechts mitzuteilen. Diesmal haben sich die kommunalen Spitzenverbände besonders engagiert (vergleiche Abschnitt III). Während ihre Vorschläge

teilweise Gedanken enthielten, die in den Länderberichten möglicherweise wegen unterschiedlicher Auffassungen nicht ausdrücklich wiederkehren, enthält die Stellungnahme der Wohnungswirtschaft keine abweichenden Vorschläge.

7. Fachschrifttum

Das Wohngeld ist nach wie vor ein beliebtes Thema in der Fachliteratur. Abgesehen davon, daß die eingeführten Kommentare und Textsammlungen nach Inkrafttreten des neuen Rechts aktualisiert worden sind, werden Einzelfragen des Wohngeldrechts in Fachaufsätzen ausführlich behandelt. Gelegentlich werden auch Gerichtsurteile kommentiert und statistische Ergebnisse dargestellt und analysiert. Besonders hervorzuheben sind zwei größere wissenschaftliche Untersuchungen, von denen die eine am Beispiel des Wohngeldgesetzes die Möglichkeiten EDV-gestützter Gesetzesplanung behandelt (Gesetzesplanung „Beiträge der Rechtsinformatik“, J. Schweitzer Verlag, Berlin, 1972, Seite 121 ff.) und die andere auf Anforderung des BMBau in Form eines wissenschaftlichen Gutachtens die Belastbarkeit der Haushalte mit Wohnkosten erörtert (Professor Dr. Gerhard Scherhorn, „Die Belastbarkeit der Haushalte mit Wohnkosten unter Berücksichtigung wohnungs- und sozialpolitischer Zielsetzungen“, Hamburg und Köln, Februar 1973). Dagegen fehlt noch eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung der Einkommensverwendung privater Haushalte im Bereich des Wohngeldes zum Zwecke der Ermittlung eines möglichst einfachen Einkommensbegriffes, die der BMBau jedoch zwischenzeitlich in Auftrag gegeben hat.

8. Das Echo in der öffentlichen Meinung

In Presse, Rundfunk und Fernsehen nimmt die Erörterung von Wohngeldfragen einen breiten Raum ein. Aus der Art der Behandlung kann geschlossen werden, daß auch die Massenmedien das Wohngeld als positive und nicht mehr wegzudenkende Leistung des Staates würdigen. Obwohl die Bevölkerung in den Veröffentlichungen namentlich über die Weiterentwicklung des Wohngeldrechts, über seine wohnungspolitische Bedeutung und über statistische Ergebnisse unterrichtet wird, sind mit steil ansteigender Tendenz Veröffentlichungen mit gezielter Ratgeberfunktion zu beobachten. Dabei wird nicht mehr so sehr die allgemeine Bedeutung des Wohngeldes, sondern Spezielles behandelt (zum Beispiel die Frage der Wohngeldgewährung für Studenten oder für Heimbewohner). Diese Tendenz wird im Hinblick auf eine immer bessere Unterrichtung der Bevölkerung über das Wohngeld begrüßt, weil damit ungenügend fundierte Veröffentlichungen vermieden werden, die gelegentlich ungenau oder gar irreführend unterrichtet und dadurch vielfach übertriebene Erwartungen geweckt haben.

Die Veröffentlichungen stoßen bei den Bürgern auf ein ständig steigendes Interesse; die Verbesserun-

gen werden von der Mehrzahl der Wohngeldempfänger als wirkungsvolle soziale Leistung anerkannt. Das Wohngeld wird zunehmend nicht mehr als Almosen betrachtet, sondern als eine unumgängliche Verpflichtung des Staates, seinen Bürgern angemessenen Wohnraum zu tragbaren Preisen wirtschaftlich zu sichern. Das ist die positive Seite der Eingaben, die von Wohngeldinteressenten und Wohngeldempfängern an die zuständigen Landesbehörden, aber auch an Bundestag und Bundesregierung gerichtet werden.

Es gehen aber auch zahlreiche Beschwerden ein, in denen die zu lange Bearbeitungszeit der Wohngeldbehörden bemängelt wird. Kritik dieser Art war besonders häufig in der Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, weil aufgrund der in Abschnitt III dargestellten Ursachen die Umstellung auf das neue Recht nicht reibungslos und zügig durchgeführt werden konnte. Sofern interne Schwierigkeiten bei den Wohngeldbehörden die Ursache waren, ist Anweisung gegeben worden, künftig für eine reibungslose Abwicklung der Wohngeldanträge Sorge zu tragen. In vielen Fällen hat sich jedoch herausgestellt, daß die Beschwerdeführer zumindest ein Mitverschulden trifft, weil sie unvollständig oder nicht rechtzeitig die für die Entscheidung über den Wohngeldantrag erforderlichen Angaben gemacht und die nötigen Unterlagen beigebracht haben.

Soweit sich die Beschwerden gegen die Höhe des Wohngeldes richten, stehen insbesondere Fragen der Einkommensermittlung im Kreuzfeuer der Kritik. Aber auch die Versagungsgründe und die im Höchstfalle zu berücksichtigenden Wohnkosten (Höchstbeträge für Miete und Belastung) werden heftig kritisiert. Im Zusammenhang mit den Miethöchstbeträgen wurden vor allen Dingen großes Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Miete im öffentlich geförderten Wohnungsbau in der letzten Zeit ständig steigt, die Miethöchstbeträge bei der Wohngeldgewährung aber zwischen 1971 und 1973 unverändert geblieben waren. Inzwischen sind die Höchstbeträge durch Gesetz mit

Wirkung vom 1. Januar 1974 an die Entwicklung angepaßt worden.

Viele Interessenten bitten aber auch nur um Informationsmaterial über das Wohngeld oder um Auskunft über spezielle Fragen der Gesetzesanwendung. Ganz selten sind Beschwerden über die Behandlung der Antragsteller durch die Behörden.

Während die Zahl der Eingaben an den BMBau in der Übergangszeit nach Inkrafttreten des 2. WoGG zunächst sehr stark angestiegen war, beläuft sie sich nunmehr auf etwa 130 im Monat. Damit ist ein gewisser Rückgang gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zu verzeichnen, der auch in den Ländern beobachtet wird. Die Gründe dafür dürften in der inzwischen routinemäßigen und erfahrenen Abwicklung der Anträge durch die Wohngeldstellen sowie in der gezielten Information der Bevölkerung liegen.

9. Rundschreiben der obersten Bundes- und Landesbehörden zum Gesetzesvollzug

Zur Anwendung der Rechtsvorschriften (2. WoGG und WoGV) und zur Ergänzung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVwv) haben der BMBau die obersten Landesbehörden zu Zweifelsfragen Stellung genommen. Diese Erlasse und Rundschreiben dienen einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung und sollen Verwaltungsstreitverfahren weitgehend vermeiden (vergleiche Übersicht in Abschnitt VII Nr. 11). Besonders hervorzuheben sind die Weisungen des BMBau vom 4. April 1972 betreffend Wohngeldberechtigung für Studenten und vom 7. August 1972 betreffend Antragsberechtigung für Heimbewohner, weil sie unter Bezugnahme auf Nr. 42.3 der WoGVwv Abweichungen von der WoGVwv zulassen. Bei der ohnehin erforderlich gewordenen Überarbeitung werden diese Regelungen in die WoGVwv selbst übernommen, soweit sie nach der Gesetzesänderung zum 1. Januar 1974 noch von Bedeutung sind.

III. Verwaltung und Verfahren

Das 2. WoGG ist am 4. November 1970 vom Deutschen Bundestag verabschiedet, am 4. Dezember 1970 vom Bundesrat abschließend beraten, am 18. Dezember 1970 verkündet worden und am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes am 4. November 1970 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in einer EntschlieÙung aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Umstellung so zu treffen, daß ab Juni 1971 über die Wohngeldanträge nach neuem Recht entschieden werden konnte. Der BMBau bemühte sich zusammen mit den obersten Landesbehörden intensiv, dieser Forde-

rung Rechnung zu tragen. Im Vordergrund standen dabei einheitliche Grundzüge des Programms für die elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, einheitliche Antragsvordrucke für Miet- und Lastenzuschüsse mit Erläuterungen und die WoGVwv. Für die Zeit bis zur Veröffentlichung der WoGVwv war rechtzeitig Anweisung gegeben worden, daß die Wohngeldstellen grundsätzlich in eigener Verantwortung handeln sollten, weil die Entscheidung in den meisten Fällen auch ohne ergänzende Bestimmungen allein an Hand des Gesetzestextes und aufgrund der bisherigen Erfahrungen getroffen werden konnte. Nur bei Fragen von grundsätzlicher Bedeu-

tung und besonderer Tragweite sollten die obersten Landesbehörden eingeschaltet werden, denen es dann überlassen war, selbst zu entscheiden oder die Weisung des BMBau einzuholen.

Trotz dieser Maßnahmen ist der in dem Entschlussesantrag gesetzte Termin nicht überall eingehalten worden. Dafür haben die betreffenden Länder den nach Inkrafttreten des 2. WoGG zu verzeichnenden erhöhten Antragseingang, das späte Vorliegen der EDV-Wohngeldprogramme, das Fehlen der erst im Dezember 1971 veröffentlichten WoGV und WoGVvw als Gründe angegeben. In einigen Ländern verzögerte sich das Vorliegen der EDV-Programme zusätzlich deshalb, weil gleichzeitig eine Vereinheitlichung der Bearbeitungsweise innerhalb des Landes und der Übergang auf eine Abwicklung der Wohngeldanträge mittels zentraler EDV-Anlagen stattfand.

Soweit sich bei Wohngeldstellen ein Antragsstau gebildet hatte, konnte er meistens nur langsam abgebaut werden. Der Deutsche Städtetag führt das im wesentlichen auf ein überstürztes Inkrafttreten des Gesetzes zurück. Die im Interesse des Bürgers bereits auf den 1. Januar 1971 terminierten neuen Regelungen hätten die Verwaltungsarbeit erheblich kompliziert, viel Ärger bei allen Beteiligten verursacht und damit auch den politischen Erfolg teilweise wieder in Frage gestellt. Derartige Schwierigkeiten seien vermeidbar, wenn Gesetze und Ausführungsvorschriften rechtzeitig vor Inkrafttreten bekannt würden. Deshalb sollte in Zukunft der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes besser mit den Möglichkeiten der verwaltungsmäßigen Durchführung koordiniert werden. Insbesondere sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Bestimmungen so gewählt werden, daß die EDV-Programme rechtzeitig umgestellt werden könnten. Das schließe ausreichende Testzeiten für das umgestellte maschinelle Bearbeitungs- und Berechnungsverfahren ein. Unter Zeitdruck entstandene Programme seien in der Regel unvollkommen und müßten unter Kosten- und Zeitaufwand wieder berichtigt werden. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Städtetages und spricht sich dafür aus, den Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten neuer Regelungen vom Umfang der Neuerungen und dem Ausmaß der erforderlichen Umstellungsarbeiten abhängig zu machen.

1. Geschäftslage bei den Wohngeldstellen

a) Umfang, Art und Dauer der Antragsbearbeitung

Die Wohngeldstellen hatten im Berichtszeitraum anfangs einen außerordentlichen Anstieg der Geschäftsvorfälle zu verzeichnen. Ursache waren das Inkrafttreten der neuen Vorschriften und die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verfassungswidrigkeit des im 1. WoGG geregelten Verhältnisses zwischen Wohngeld und Sozialhilfe.

Der Umfang der Wohngeldanträge ist gegenüber dem Jahre 1968 z. B. in Hamburg und in Rheinland-Pfalz um rund 100 % gestiegen. Hinzu kam insbesondere in den ersten Monaten des Jahres 1971 ein außerordentlicher Publikumsverkehr. Dessen Abwicklung war vereinzelt derart zeitraubend, daß die Bearbeitung der Anträge darunter leiden mußte. Diese erhebliche Mehrarbeit der Wohngeldstellen, erschwert durch die allgemeine Umstellung auf das neue Recht, konnte jedoch mit Hilfe vorübergehender Personalverstärkungen und durch Ableisten von Überstunden im Laufe des Jahres 1972 bewältigt werden.

In der Anlaufzeit des 2. WoGG nahm die Bearbeitung der Wohngeldanträge aus den oben dargestellten Gründen teilweise erhebliche Zeit in Anspruch. Das führte namentlich zu Beschwerden in Ballungsräumen eines Landes mit einer großen Zahl von Wohngeldberechtigten, wo nicht selten zwischen Antragstellung und Auszahlung des Wohngeldes 4 bis 7 Monate, in Einzelfällen sogar 12 bis 15 Monate vergingen. Aber auch weniger extrem lange Bearbeitungszeiten führten aus der Sicht der betroffenen Bürger verständlicherweise zu zahlreichen Beschwerden und wiederholten Anfragen von Bundstags- und Landtagsabgeordneten.

Inzwischen hat sich die Lage bei den Wohngeldstellen weitgehend normalisiert. In Schleswig-Holstein ist es z. B. wieder möglich, die Anträge bereits bei ihrer Entgegennahme auf Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und den Antragstellern, insbesondere Rentnern, bei der Ausfüllung der Antragsformulare zu helfen. Trotz des mit dieser Hilfe nach wie vor verbundenen Zeitaufwandes wird dieses Verfahren für die Antragsbearbeitung als vorteilhaft angesehen, weil es viele Nachfragen erübrigt und die gesprächsweise Klärung von Zweifelsfragen ermöglicht.

Nach Angaben der Wohngeldstellen liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Wohngeldantrag bei 8 Wochen. Diese Bearbeitungszeit gilt jedoch nur für normale und relativ „glatte“ Fälle. Bei Wohngeldfällen mit schwieriger Einkommensermittlung oder zeitraubender Lastenberechnung kann die Bearbeitung des Antrages auch 12 Wochen beanspruchen. In zwei Ländern allerdings vergehen zwischen Antragstellung und Auszahlung des Wohngeldes in der Regel nur 1 bis 3 bzw. 2 bis 3 Wochen. In Nordrhein-Westfalen z. B. ist mit Einführung eines zweiten Rechenlaufes am Jahresende 1972 mit einer Verkürzung der bisherigen Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 8 Wochen um 1 bis 2 Wochen zu rechnen.

Wenn auch die Angaben der Wohngeldstellen über die Bearbeitungsdauer der Wohngeldanträge nicht unerheblich voneinander abweichen, so ist doch der Trend zu einer kürzeren Bearbeitungszeit gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zu erkennen. Dieser Trend läßt darauf schließen, daß sich allmählich der weitgehend zentrale Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und die mit den

neuen Vorschriften erreichten Vereinfachungen auswirken. Gleichwohl muß das Bestreben, die Wohngeldvorschriften und ihre Durchführung weiterhin zu vereinfachen, eines der Hauptziele der Weiterentwicklung des Wohngeldrechts bleiben. In wichtigen Bereichen, namentlich der Einkommensermittlung und der Lastenberechnung, ist eine weitere Vereinfachung nicht nur dringend geboten, sondern auch möglich (vgl. Abschnitt IV).

Im Saarland konnte der Personalbestand bei den Wohngeldstellen im Laufe der letzten drei Jahre sogar wesentlich verringert und der Verwaltungsaufwand von 13,9 % im Jahre 1969 auf 7,67 % im Jahr 1972 reduziert werden, weil zur Berechnung des Wohngeldes zunehmend elektronische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden.

Quantitativ entfällt die Verwaltungsarbeit der Wohngeldstellen überwiegend auf die Bearbeitung von Weitergewährungsanträgen, d. h. die Zahl der Antragsteller, die erstmalig Wohngeld begehren, ist gemessen an der Zahl der Gesamtantragsteller wesentlich geringer (etwa ein Fünftel).

b) Ermittlung und Höhe des Verwaltungsaufwandes

Der Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des 2. WoGG ist nach dem bereits im Vorbericht verwendeten Schema einheitlich für das Jahr 1972 ermittelt worden. So ist nicht nur ein optimaler Ausgabewert des Ermittlungsergebnisses sichergestellt, sondern gleichzeitig auch eine gute Vergleichsmöglichkeit mit den Ergebnissen des Vorberichts gegeben.

In den Ländern schwankt der durchschnittliche Aufwand je Wohngeldantrag zwischen 33 DM (Bayern) und 42,50 DM (Rheinland-Pfalz). Die Ursachen für diese Differenz konnten nicht festgestellt werden. Möglicherweise spielen die verschiedenartige Organisation, vielleicht auch eine unterschiedliche Struktur der Wohngeldstellen eine Rolle.

Im Bundesdurchschnitt beläuft sich der jährliche Verwaltungsaufwand je Wohngeldantrag auf 37 DM, d. h. im Verhältnis zum ausgezahlten Wohngeld im Bundesdurchschnitt auf rund 8 v. H. Dieses Verhältnis dürfte aber noch unterschritten werden können, nachdem die relativ lange und teilweise sehr teure Umstellung auf das neue Recht beendet ist und sich die Vereinfachung des Verfahrens sowie der stärkere Einsatz von EDV-Anlagen voll ausgewirkt haben.

c) Personalentwicklung

Aufgrund des erhöhten Arbeitsanfalls hat sich der Personalbestand in den meisten Ländern während des Berichtszeitraumes wesentlich erhöht. Es gibt jedoch auch Länder, in denen eine Verringerung des Personalbestandes zu verzeichnen ist; das gilt für Bremen und das Saarland. In Bremen ist die Verringerung des Personalbestandes im Jahr 1972 darauf zurückzuführen, daß sich das Wohngeldverfahren nach den neuen Vorschriften eingespield hat.

Im Saarland wird die günstige Entwicklung damit begründet, daß sich eine Anzahl größerer Wohngeldstellen zur Berechnung des Wohngeldes mittlerweile elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedient.

Betrachtet man den Personalaufwand unter dem Gesichtspunkt, wieviel Wohngeldanträge von einem Sachbearbeiter erledigt werden, so zeigt sich in 10 Ländern eine erhebliche Steigerung der Arbeitsintensität. Die auffallend hohe Durchschnittsquote in Bremen ist allerdings keine Dauererscheinung, sondern das Ergebnis mehrwöchiger Überstunden, die erforderlich waren, um den Antragstau abzubauen. In Nordrhein-Westfalen steht im Verhältnis zum Jahr 1968 ein Personalzuwachs von 49 % einer Steigerung der Arbeitsleistung um rund 78 % gegenüber.

Nach wie vor erfordert die Durchführung des Gesetzes qualifizierte Fachleute mit eingehender fachlicher Vorbildung. Welchen erhöhten Anforderungen ein Wohngeldsachbearbeiter genügen muß, kann erfahrungsgemäß nicht oft und eindringlich genug ausgeführt werden. Deshalb hat der BMBau mit Rundschreiben vom 1. Juli 1971 erneut auf die besondere Verantwortung der Länder und Gemeinden hingewiesen, die ihnen im Hinblick auf die Auswahl und die Zahl der für die Erledigung der Arbeiten auf dem Gebiete des Wohngeldes eingesetzten Verwaltungsangehörigen obliegt. Die Länder sind gebeten worden, eine optimale Besetzung der Wohngeldstellen zu veranlassen. Offenbar ist es nicht zuletzt diesem Rundschreiben zu verdanken, daß aus den meisten Ländern keine allgemeinen Personalschwierigkeiten mehr gemeldet werden.

Trotzdem gibt es vereinzelt noch Personalstellen und Prüfungsämter, die die zu leistende Arbeit falsch beurteilen. So wird aus Rheinland-Pfalz berichtet, daß eine Stellenbewertungskommission in Abweichung von den Erfahrungen und Erkenntnissen der Fachbehörden und eines Arbeitsgerichts (vgl. Urteil des Arbeitsgerichts des Saarlandes vom 1. Dezember 1967 — 5 C a 118/67 —) zu der Auffassung gekommen sei, „zur Aufarbeitung der Rückstände seien die im Herbst und Winter nicht im Bäderbetrieb zu beschäftigenden Schwimmeister (zumindest soweit sie sich im Angestelltenverhältnis befinden) einzuarbeiten und einzusetzen“. Die zuständige oberste Landesbehörde führt diese Fehlurteilung auf verschiedene Publikationen und die allgemein verständliche Wohngeldfibel zurück, die bei Nichtfachkundigen den Eindruck erweckt hätten, daß die früheren Schwierigkeiten der Wohngeldstellen bei der Bearbeitung und vor allem bei der Einkommensermittlung durch die neuen Vorschriften vollständig beseitigt seien. Das ist um so erstaunlicher, weil die beurteilende Stelle offenbar weder den Charakter der Wohngeldfibel als einer allgemeinen Informationsschrift richtig eingeschätzt noch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, sich über Umfang und Bedeutung der von ihr zu beurteilenden Arbeit unter dem Gesichtspunkt des richtigen Personaleinsatzes bei der zuständigen fachkundigen Stelle zu informieren.

2. Gesetzesvollzug

a) Grundsätzliches

Die Einführung des 2. WoGG wurde von den meisten Wohngeldstellen als wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Klärung von Zweifelsfragen begrüßt. Gleichwohl werden weitere Klarstellungen und Verbesserungen für nötig und möglich gehalten. Dies gilt vornehmlich im Bereich der Einkommensermittlung (vgl. Abschnitt IV Nr. 2), obwohl sich die Wohngeldstellen im Laufe der Zeit auch hier eine Praxis angeeignet haben, die — gemessen an den Schwierigkeiten — als zufriedenstellend bezeichnet werden kann.

Gewisse Verbesserungen und Vereinfachungen enthält das Dritte Gesetz zur Änderung des 2. WoGG, ohne jedoch am Wohngeldsystem Änderungen vorzunehmen. Die Änderungen werden zusammen mit der Änderungsverordnung zur WoGV und der Neufassung der WoGVwv wirksam.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Buchstaben b und c sowie auf Abschnitt IV verwiesen.

b) Wohngeldverordnung

Die WoGV vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2065), geändert durch die Verordnung zur Änderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 857), hat die Durchführungsverordnungen zum 1. WoGG (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung und Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung) weitgehend übernommen und kontinuierlich weiterentwickelt.

Für den Gesetzesvollzug stellt die WoGV eine allgemein anerkannte Hilfe dar. Um die Kostenentwicklung zu berücksichtigen, waren aus der Praxis materiell-rechtliche Änderungsvorschläge unterbreitet worden mit dem Ziel, die Betriebskostenpauschale zu erhöhen und die Begrenzung der im Rahmen der Lastenberechnung anrechenbaren Zinsen und Tilgungen für Fremdmittel von derzeit 8 v. H. aufzuheben. An der Annuitätsbegrenzung wurde angesichts des gegenwärtigen Zinsniveaus mit Recht kritisiert, daß sie möglichen Entwicklungen nicht hinreichend Rechnung trage. Auch die Betriebskostenpauschale entspreche nicht mehr dem Kostenniveau. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Bundesregierung eine Verordnung zur Änderung der WoGV verabschiedet, die nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist.

c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Bei der Durchführung des 2. WoGG kommt neben der WoGV der WoGVwv vom 21. Dezember 1971 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 243 vom 30. Dezember 1971) besondere Bedeutung zu. Die WoGVwv hat wesentlich zu einer einheitlichen An-

wendung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des Gesetzes beigetragen. Ihre klaren und teilweise sehr stark ins einzelne gehenden Anweisungen haben sich weitgehend bewährt und sind von den Wohngeldstellen allgemein positiv aufgenommen worden.

Im Zuge der Änderung und Neufassung der WoGVwv, die infolge der Änderung des 2. WoGG und der WoGV ab 1. Januar 1974 ohnehin erforderlich wurde, sind die eingegangenen Anregungen zur Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift sowie die Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Anwendung des geltenden Rechts im Rahmen des Möglichen berücksichtigt worden.

Abweichungen von der Verwaltungsvorschrift bedürfen nach der WoGVwv der vorherigen Zustimmung des BMBau. Von dieser ausdrücklich mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Regelung ist im Berichtszeitraum zweimal Gebrauch gemacht worden (vgl. Rundschreiben vom 4. April 1972 und vom 7. August 1972 — siehe auch Abschnitt II Nr. 9).

d) Bundesauftragsverwaltung

Das 2. WoGG wird aufgrund von Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, weil der Bund nach § 34 des 2. WoGG 50 v. H. der Ausgaben für das Wohngeld trägt. Dagegen beteiligt sich der Bund an den Verwaltungskosten der Länder und Gemeinden nicht (Artikel 104 a Abs. 5 Grundgesetz). Die Verteilung der Verwaltungsaufgabenlast ist in Ausführung des Artikels 104 a Absatz 5 des Grundgesetzes im Gesetz zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz — FAnpG —) vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geregelt worden.

Rechtsgrundlage der Bundesauftragsverwaltung ist Artikel 85 des Grundgesetzes. Diese Vorschrift gibt dem Bund u. a. das Recht, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und Weisungen zu erteilen. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann deshalb Bericht und Vorlage der Wohngeldakten verlangen und Beauftragte zu allen Wohngeldbehörden entsenden. Von den Ländern verlangt die Vorschrift die Einrichtung der Behörden und das Sicherstellen des Vollzugs der Weisungen des Bundes. Das durchgehende Weisungsrecht der obersten Bundesbehörden bis zu den örtlich zuständigen Wohngeldstellen ist das hervorsteckende Wesensmerkmal der Bundesauftragsverwaltung.

Es wird in der Regel durch Weisung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde gehandhabt, die ihrerseits für die Einhaltung Sorge trägt. Nur in Ausnahmefällen dürfen Weisungen der obersten Bundesbehörden direkt an die örtlichen Wohngeldbehörden gerichtet werden.

Wenn das Rechtsinstitut der Bundesauftragsverwaltung nach Bedeutung und Umfang auch allgemein berücksichtigt wird, sollen gelegentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BMBau und einigen Ländern nicht verschwiegen werden. Schwierigkeiten traten insbesondere zutage, als der BMBau von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Abweichungen von der WoGVvw zuzulassen. Trotz gelegentlich unterschiedlicher Auffassungen kann festgestellt werden, daß die Bundesauftragsverwaltung ein entscheidender Wegbereiter für die bundeseinheitliche Handhabung des Wohngeldrechts ist.

e) Elektronische Datenverarbeitung

Über die Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung bei der Durchführung der Wohngeldvorschriften haben bereits der zweite Wohngeldbericht (vgl. Abschnitt VI Nr. 3 Buchstabe b) und der dritte Wohngeldbericht (Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b) ausführliche Auskunft gegeben.

Die Anregung, das Wohngeld innerhalb eines Landes zentral nach einem einheitlichen Programm aufgrund von Richtlinien oder Arbeitsanweisungen über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage zu berechnen und zahlbar zu machen, ist nach Inkrafttreten des 2. WoGG von neun Ländern befolgt worden. In diesen Ländern haben sich entweder alle Wohngeldstellen oder der größte Teil von ihnen dem zentralen Berechnungsverfahren angeschlossen. In zwei Ländern ist dieses Ziel noch nicht erreicht: In Schleswig-Holstein benutzen drei größere Städte eigene Datenverarbeitungsanlagen und im Saarland wird erst nach Abschluß der Gebiets- und Verwaltungsreform und der damit verbundenen Schaffung neuer großer und leistungsfähiger Wohngeldstellen der Anschluß aller Wohngeldstellen an elektronische Datenverarbeitungsanlagen zwingend vorgeschrieben.

Übereinstimmend wird festgestellt, daß sich der Einsatz der EDV-Anlagen bei der Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes außerordentlich bewährt hat, nachdem die mit der Umstellung der Wohngeldberechnung auf das neue Verfahren zwangsläufig verbundenen Anlaufschwierigkeiten überwunden waren. Im allgemeinen hat der Einsatz der EDV-Anlagen dazu beigetragen, die Bearbeitungszeiten insbesondere dann zu verkürzen, wenn die Wohngeldfälle monatlich nicht nur in einem, sondern in mehreren Rechenläufen abgewickelt werden konnten. Eine Ausnahme scheint Niedersachsen zu sein, wo die Abwicklung mittels einer zentralen Datenverarbeitungsanlage zu längeren Bearbeitungszeiten geführt hat. Vermutlich liegt das daran, daß Niedersachsen noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der zentralen EDV-Anlage gesammelt hat.

Die Vorteile der Datenverarbeitung werden namentlich von den Ländern hervorgehoben, die damit bereits vor dem Inkrafttreten des 2. WoGG Erfahrungen gesammelt hatten. Hier war auch die Überleitung auf das neue Recht weitaus reibungsloser möglich. Insbesondere konnte der auch in die-

sen Ländern in den ersten Monaten des Jahres 1971 entstandene Bearbeitungsrückstand in kürzerer Zeit abgebaut und erledigt werden, zum Teil sogar ohne Personalverstärkungen.

Entscheidend für einen möglichst reibungslosen und fehlerfreien Einsatz der EDV-Anlagen wie auch für den daraus folgenden optimalen Nutzen sind klare und genaue Arbeitsanweisungen. Das ist weitgehend bekannt und wird auch beachtet. Die Arbeitsanweisungen werden gemeinsam von Wohngeldfachleuten und EDV-Spezialisten entwickelt. Darin sind alle Vorgänge beschrieben, die die Wohngeldbehörden bei der Eingabe von Daten zu beachten haben. Daneben gibt es Fehlerkontrollen, durch die zusätzlich eine erhebliche Sicherung des Verfahrens erreicht wird, auch wenn das Datenverarbeitungsprogramm bereits vor seinem Einsatz mittels diverser Testfälle und Testläufe auf einwandfreie Funktion geprüft worden ist. Der Deutsche Städtetag sieht hier noch Möglichkeiten der Vereinfachung. Er hält teilweise die Datenerfassung noch für zu aufwendig, weil mangels ausreichender Datenspeicherung in den meisten Fällen bereits vorhandene Daten immer wieder aufs neue in die Ablochbelege eingetragen und abgelocht werden müssen. Schließlich sollte im Interesse der Wohngeldempfänger vermehrt darauf geachtet werden, daß die ausgedruckten Wohngeldbescheide dem Adressaten einen verständlichen Aufschluß über Berechnungsgrundlage und Berechnungsvorgänge geben, so daß er die Richtigkeit des Bescheides selbst überprüfen kann. Dies ist z. Z. in der Regel nur in sehr einfachen Fällen möglich.

Im großen und ganzen können jedoch die Bemühungen um einen rationellen Einsatz der gegebenen technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet des Wohngeldes als Erfolg bezeichnet werden. Angesichts dessen werden auch bei künftigen Änderungen des 2. WoGG die Belange der elektronischen Datenverarbeitung angemessen zu berücksichtigen sein.

f) Einfluß der Gebietsreformen auf das Bewilligungsverfahren

In den Jahren 1971 bis 1973 haben in fast allen Bundesländern mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg Gebietsreformen stattgefunden. Diese Reformen allein (im Unterschied zu der teilweise damit verbundenen Verwaltungsreform) haben sich in der Regel beim Vollzug des 2. WoGG nicht nachteilig ausgewirkt. Das gilt sowohl für die Länder, in denen die Gebietsreform auf die Zahl der zuständigen Stellen im Wohngeldverfahren keinen Einfluß genommen hat, als auch für die Länder, in denen eine Verminderung der Wohngeldstellen zu verzeichnen war. Die notwendige Verlagerung von Wohngeldvorgängen erfolgte maschinell; dabei bedurfte es im wesentlichen der Umstellung der Wohngeldnummern, die jedoch automatisch durch die Datenverarbeitung vorgenommen wurde. In einem Land sind allerdings im Zuge der Gebietsreform zahlreiche gut eingearbeitete Sachbearbeiter teilweise schon Monate vor Auflö-

sung ihrer Wohngeldstelle ausgeschieden. Hier mußten neue Kräfte eingearbeitet werden. Soweit die jetzigen größeren Wohngeldstellen personell noch nicht so ausgestattet sind, wie es dem neuen Gebietsstand entspräche, waren Verzögerungen bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen insbesondere während der Übergangszeit nicht zu vermeiden.

g) Fortbildung der Mitarbeiter bei den Wohngeldstellen

Das Wohngeld ist nach der durch das Inkrafttreten des 2. WoGG erreichten Vereinfachung in Teilbereichen immer noch mit einer Vielzahl anderer Rechtsgebiete mehr oder weniger eng verknüpft. Die Rechtsentwicklung auf diesen Gebieten muß ständig in bezug auf das Wohngeldrecht beobachtet, geprüft und beachtet werden.

Zur Klärung damit zusammenhängender Zweifelsfragen, aber auch der sich aus dem Wohngeldrecht ergebenden Rechts- und Verfahrensfragen sowie Fragen der elektronischen Datenverarbeitung finden in allen Bundesländern regelmäßig Fachtagungen statt, die den Wohngeldsachbearbeitern aller Wohngeldstellen offenstehen. Diese Tagungen haben sich sehr bewährt. Einige Länder wollen ihre Bemühungen um die Fortbildung der Wohngeldsachbearbeiter noch verstärken. So sollen z. B. an der Bayerischen Verwaltungsschule zusätzlich Lehrgänge für Wohngeldsachbearbeiter durchgeführt werden. In Nordrhein-Westfalen hat sich die überwiegende Zahl der Wohngeldbehörden zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen, um etwa anstehende Probleme gemeinsam zu erörtern und zu klären; dieser Erfahrungsaustausch ist außerordentlich nützlich und zweckmäßig, verspricht besondere Vorteile und wird zur Nachahmung empfohlen. Die Organisation der Fachtagungen kann auch von der Aufsichtsbehörde übernommen werden. Neben diesen überörtlichen Schulungsveranstaltungen gibt es in Nordrhein-Westfalen interne Besprechungen zwischen den Wohngeldstellen und den örtlichen Sozialhilfeträgern. Größere Städte des Landes Rheinland-Pfalz haben gute Erfahrungen mit innerbetrieblich durchgeführten Schulungsmaßnahmen für Wohngeldsachbearbeiter gemacht.

Neben den behördlichen Fortbildungskursen stehen die Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks, die ebenfalls der Weiterbildung der Mitarbeiter in Wohngeldangelegenheiten dienen und von den jeweiligen Landesverbänden veranstaltet werden. Als Referenten treten fachkundige Bundes- und Landesbedienstete auf.

Eigene Wege ist das Land Schleswig-Holstein gegangen. Hier ist aus Vertretern repräsentativer Wohngeldstellen ein Gremium gebildet worden, dessen Aufgabe es ist, aus der Sicht der Praxis zur Meinungsbildung bei beabsichtigten Änderungen der Wohngeldvorschriften beizutragen. Die Bundesregierung begrüßt dieses Verfahren und empfiehlt es zur Nachahmung. Derartige Gremien haben den Vorteil, daß sie stärker als bisher die Vorstellungen und Belange der Praxis bei beabsichtigten

Rechtsänderungen u. U. auch kurzfristig berücksichtigen können. Darüber hinaus geben sie den Aufsichtsbehörden Gelegenheit, bei den nachgeordneten Stellen schon frühzeitig um größeres Verständnis für die beabsichtigten Rechts- und Verfahrensänderungen zu werben und den sich häufig aus Unkenntnis ergebenden Mißhelligkeiten bei Bürgern und Verwaltung vorzubeugen.

h) Weitere Maßnahmen

Die Ausfüllung der Antragsformulare auf erstmalige Gewährung eines Wohngeldes bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten mehr, wenn auch der Umfang der Formulare und die teilweise sehr eingehende Befragung, insbesondere nach den Einkommensverhältnissen, häufig noch auf Unverständnis stößt.

Dagegen beklagen viele Antragsteller den Umfang der Anträge auf weitere Gewährung eines Miet- oder Lastenzuschusses; die Vereinfachung der diesbezüglichen Formulare wird immer wieder gefordert.

Um derartigen Klagen vorzubeugen, hatte sich der BMBau unmittelbar nach Inkrafttreten des 2. WoGG um eine weitgehende Verfahrensvereinfachung bei der Weitergewährung des Wohngeldes bemüht und den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen obersten Landesbehörden den Entwurf eines sehr vereinfachten Antragsformulars übersandt. In diesem Entwurf war auf alle Fragen verzichtet worden, die für den Wiederholungsfall entbehrlich erschienen. Soweit auf eine Reihe von Fragen auch in diesem vereinfachten Formularvorschlag nicht verzichtet werden konnte, weil sich bei der Masse der Wohngeldempfänger erfahrungsgemäß mindestens einer der drei für das Wohngeld wichtigsten Faktoren (Familieneinkommen, zu berücksichtigende Wohnkosten, Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder) während eines Bewilligungszeitraumes verändert, war vorgesehen, diese Fragen dann unbeantwortet zu lassen, wenn die Verhältnisse unverändert geblieben waren.

Die Reaktion der obersten Landesbehörden auf diesen Vorschlag war unterschiedlich. Während sich die Stadtstaaten ebenfalls für eine weitgehende Einschränkung der Fragestellung im Weitergewährungsantrag aussprachen, wollten die meisten Länder auch im Wiederholungsfalle den gleichen Vordruck verwenden wie für den Erstantrag; lediglich ein Land sprach sich dafür aus, daß im Wiederholungsfalle nur bestimmte, farblich besonders gekennzeichnete Fragen beantwortet werden sollten.

Die überwiegende Zahl der Länder hielt die Einführung eines weiteren Vordrucks nicht für eine Vereinfachung; sie sahen das einheitliche Formblatt für Erst- und Wiederholungsanträge sowohl für die Antragsteller als auch für die Verwaltung als eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung an. Überdies könne die Bearbeitungsdauer für den einzelnen Antrag sowie der Verwaltungsaufwand hierdurch nicht zuletzt im Interesse des Bürgers erheblich verringert werden. Auch ein Mehrfarbdruck ist

nach den in einem Land gesammelten Erfahrungen keine Hilfe: Wenn im Wiederholungsfalle bestimmte, besonders gekennzeichnete Fragen auszufüllen seien, führe dies keineswegs zu einer Erleichterung für die Wohngeldantragsteller, sondern stifte eher Verwirrung, weil letztlich gerade die unnötigen Angaben gemacht, die erforderlichen Angaben jedoch weggelassen würden.

Aufgrund dieser Haltung der Länder hat der BMBau bisher davon abgesehen, einen besonderen Vordruck für die Weitergewährung des Wohngel-

des bundeseinheitlich einzuführen. Damit ist den Ländern die Möglichkeit gegeben, jeweils nach ihren speziellen Erfahrungen zu handeln.

Die Bundesregierung bedauert, wenn das Wohngeldverfahren einzelnen Bürgern gelegentlich ein größeres Maß an Mitarbeit abverlangt; im Hinblick auf die durch eine rationelle Arbeitsweise bedingte Ersparnis an Verwaltungskosten und die damit verbundene Minderbelastung aller Bürger durch Steuern hält sie dieses Opfer des einzelnen jedoch für vertretbar.

IV. Die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldes

1. Zahl und soziale Zuordnung des Wohngeldempfängers

Die Zahl der Wohngeldempfänger entwickelte sich seit 1969 wie folgt:

31. 12. 1969 = rd.	851 000
31. 12. 1970 = rd.	908 000
31. 12. 1971 = rd.	990 000
31. 12. 1972 = rd.	1 300 000 (geschätzt)
31. 12. 1973 = rd.	1 400 000 (geschätzt).

Mehr als die Hälfte der Wohngeldempfänger sind Rentner und Pensionäre. An zweiter Stelle stehen kinderreiche Arbeitnehmerfamilien und Arbeitnehmer mit relativ niedrigem Einkommen. Der Rest verteilt sich auf Handwerker, kleine Gewerbetreibende, Auszubildende und Landwirte.

2. Einkommensbegriff, Einkommensermittlung und Einkommensgrenze

Entsprechend der Zielsetzung des 2. WoGG wird Wohngeld solchen Personen gewährt, deren Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze ist nach der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder gestaffelt. Sie beträgt für den Alleinstehenden 9 600 DM jährlich (= 800 DM mtl.) und erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 2 400 DM jährlich (= 200 DM mtl.). Diese Einkommensgrenze war zuletzt 1971 an die veränderten Einkommensverhältnisse angepaßt worden.

Wenn auch durch das Dritte Änderungsgesetz zum 2. WoGG diese Beträge nominal unverändert geblieben sind, so ist doch die Einkommensgrenze faktisch dadurch erhöht worden, daß der allgemeine Freibetrag (§ 17 des 2. WoGG) von bisher 20 v. H. auf 30 v. H. angehoben worden ist.

Die Auswirkung dieser Erhöhung kann aus nachstehender Übersicht entnommen werden:

Zahl der Familienmitglieder	Einkommensgrenze nach § 19 II. WoGG (pauschaliertes Nettoeinkommen) DM	Monatliches Bruttoeinkommen bei einem Verdiener und einem Freibetrag von		Faktische Erhöhung der Bruttoeinkommensgrenze durch Erhöhung des allgemeinen Freibetrages v. H.
		20 v. H.	30 v. H.	
		DM	DM	
1	800	1 000	1 143	14,3
2	1 000	1 297	1 476	13,8
3	1 200	1 547	1 761	13,8
4	1 400	1 822	2 072	13,7
5	1 600	2 132	2 413	13,4
6	1 800	2 442	2 763	13,1
7	2 000	2 768	3 119	13,0
8	2 200	3 092	3 475	12,8

Eine gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze wird wegen der Änderung der Einkommensverhältnisse von den Betroffenen häufig als ausgesprochene Härte empfunden, die dem Sinn und Zweck des Wohngeldes zuwiderlaufe. Die Kritiker lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Einige schlagen den Fortfall der Einkommensgrenze in ihrer derzeitigen Form vor; sie weisen insbesondere darauf hin, daß die dem 2. WoGG als Anlage beigefügten Wohngeldtabellen besonders fixierte Einkommensgrenzen erübrigten. Andere Länder wollen zwar die Einkommensgrenze in der jetzigen Form beibehalten, halten jedoch die derzeitigen Beträge angesichts der Entwicklung der allgemeinen Einkommensverhältnisse für nicht mehr zeitgemäß und fordern darüber hinaus eine flexiblere Anpassung an die jeweilige Entwicklung.

Von Fachleuten wird außerdem langfristig eine Harmonisierung der im Bereich des Wohnungswesens maßgebenden Einkommensgrenzen verlangt.

Alle diese Vorschläge werden im BMBau sorgfältig geprüft. Ohne dem Ergebnis bereits jetzt vorgreifen zu wollen, muß darauf hingewiesen werden, daß besonders die Einkommensbegriffe und Einkommensermittlungen im Bereich des Wohnungswesens im Zusammenhang zu sehen sind. Das entspricht auch Entschließungen des Bundestages und des Bundesrates, die anläßlich der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des 2. WoGG gefaßt worden sind (vgl. Drucksache 7/1209 und Drucksache 705/1/73).

Da die speziellen Einkommensvorschriften des 2. WoGG mit einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften anderer Leistungsbereiche (z. B. dem Lastenausgleichsrecht, Kindergeldrecht, Entschädigungsrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Sozialhilferecht, Versicherungsrecht) und mit dem Steuerrecht verknüpft sind, kann jede Änderung im Detail neue Ansprüche auslösen, andere Wohngeldempfänger benachteiligen und zu einer immer weitergehenden Komplizierung führen. Schon die derzeit geltenden Vorschriften über die Einkommensermittlung bereiten Schwierigkeiten genug, namentlich bei selbständig Tätigen und bei Landwirten.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß gerade in diesem Bereich zahlreiche Vereinfachungs-, Änderungs- und Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden. Am häufigsten kehren nachstehende Anregungen wieder:

- a) Der Katalog der außer Betracht bleibenden Einnahmen (§ 14 des 2. WoGG) sollte überarbeitet und erheblich reduziert werden, sofern nicht überhaupt von dem Prinzip konkreter Absetzungen im Einzelfall auf eine mehr pauschalierte Behandlung nichtanrechenbarer Einnahmen übergegangen werden sollte. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollte mehr mit gestaffelten Freibeträgen gearbeitet werden, um ungerechtfertigte mehrfache Vergünstigungen für einzelne Personengruppen zu vermeiden. Insbesondere sollte künftig noch mehr als jetzt verhindert werden, daß ein Teil der Wohngeld-

berechtigten sowohl bei der Einkommensermittlung mehrfach begünstigt wird (Nichtanrechnung bestimmter Leistungen und Gewährung zusätzlicher Freibeträge) als auch darüber hinaus noch Sondervergünstigungen bei der Festsetzung des Höchstbetrages für Miete und Belastung genießt.

- b) Enger war die Forderung, den Freibetrag für Behinderte (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG) künftig nicht mehr von den Einnahmen des Behinderten, sondern vom Familieneinkommen abzusetzen. Die Befürworter dieses Vorschlages dachten dabei an die Fälle, in denen der Behinderte wegen seiner Behinderung gar nicht in der Lage ist, ein Einkommen zu erzielen, und deshalb der Freibetrag nicht berücksichtigt werden kann. Dieser Anregung hat der Deutsche Bundestag durch Änderung der §§ 9, 10 und 16 des 2. WoGG durch das Dritte Änderungsgesetz zugleich für die Tuberkulosekranken und die von der Tuberkulose Genesenen entsprochen.

Da das 2. WoGG in seinem § 16 auch Tuberkulosekranken, Heimkehrern, Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, Vertriebenen und Flüchtlingen Freibeträge einräumt, geht ein anderer Vorschlag dahin, die Freibeträge für diese Personenkreise aus dem 2. WoGG heraus zu lassen und statt dessen Vergünstigungen im Rahmen der jeweiligen Sondergesetze zu gewähren. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß in den meisten Fällen der Nachweis der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen oft nur in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Behörden erbracht werden könne. Außerdem müsse bei den Vertriebenen und Flüchtlingen noch die Einhaltung bestimmter Fristen überwacht werden. Der dabei entstehende Verwaltungsaufwand sei erheblich und könne verringert werden.

- c) Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen sollten künftig grundsätzlich Werbungskosten in Höhe des steuerlich zulässigen Pauschbetrages (§ 9 a Nr. 2 des EStG) abgesetzt werden können. Damit würde erreicht, daß Bagatellbeträge bei Zinsen und Dividenden nicht mehr als Einnahmen erfaßt würden. Das würde den Verwaltungsaufwand verringern, aber auch in Einzelfällen für Rentner, Pensionäre und Bezieher kleinerer Einkommen eine Verbesserung mit sich bringen. Die Anrechnung dieser relativ geringen Zinserträge aus Sparguthaben hat gelegentlich zu Minderungen oder sogar zum Wegfall des Wohngeldes geführt, obwohl die angerechneten Zinserträge niedriger waren als das weggefallene Wohngeld.
- d) Die Vorschriften über die Einkommensgrenze und Wohngeldtabellen sollten namentlich in den Fällen besser aufeinander abgestimmt werden, in denen Vergünstigungen wegen besonderen Wohnbedarfs und Vergünstigungen wegen eines Todesfalles in Betracht kommen (§ 8 Abs. 2 und 3 des 2. WoGG). Während bei schwerer körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder bei Dauererkrankung für die Bestimmung

des Höchstbetrages für Miete und Belastung sowie für die Anwendung der Wohngeldtabellen bezüglich der Haushaltsgröße jedes Familienmitglied doppelt zu zählen ist, richtet sich die Einkommensgrenze auch in diesen Fällen nach der tatsächlichen Zahl der Familienmitglieder. Auf diese Weise kann häufig gerade Familien mit besonderem Wohnbedarf kein Wohngeld mehr gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied gestorben ist.

Der BMBau als der für das Wohngeld federführende Bundesminister hat die Anregungen sorgfältig geprüft. So verständlich sie aus der Sicht der Betroffenen erscheinen mögen, so wenig können sie zur Zeit berücksichtigt werden. Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen Einkommensgrenze, Einkommensbegriff und Einkommensermittlung im Bereich des Wohngeldes und in anderen Bereichen sollten präjudizierende Teillösungen auf einem dieser Gebiete tunlichst vermieden werden. Der gesamte Komplex muß vielmehr im Zusammenhang gesehen und geprüft werden.

Im Interesse der Wohngeldempfänger und zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs hat sich der BMBau zunächst zum Zwecke der Ermittlung eines möglichst vereinfachten Einkommensbegriffes mit mehreren Forschungsinstituten in Verbindung gesetzt. Wenn auch diese Untersuchung bei der Kompliziertheit der Materie und wegen der Abstimmung mit der in Vorbereitung befindlichen Reform des Einkommensteuerrechts eine geraume Zeit beanspruchen wird, so dürften die zu erwartenden grundlegenden Erkenntnisse eine optimale Ausgangsbasis für eine Vereinfachung und gerechte Ausgestaltung der Einkommensermittlung im Bereich des Wohngeldrechts und vielleicht auch für andere Rechtsbereiche (z. B. der Wohnungsbauförderung) sein. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll aber auch Möglichkeiten aufzeigen, wie die festgestellte Benachteiligung der untersten Einkommensgruppen bei der Wohngeldgewährung (vgl. Abschnitt IV Nr. 5) beseitigt werden kann, und ob die ebenfalls festgestellten unterschiedlichen Auswirkungen der Einkommensgrenze auf die Haushalte je nach Mitgliederzahl beseitigt werden können. Ein Vergleich zwischen der gesetzlichen Einkommensgrenze für die verschiedenen Haushaltsgrößen mit dem sogenannten sozialen Existenzminimum hat gezeigt, daß die Einkommensgrenze des 2. WoGG in der Regel um so mehr dem sozialen Existenzminimum entspricht, je größer die Mitgliederzahl des Haushalts ist, daß sie aber um so weiter von ihm abweicht, je kleiner der Haushalt ist. Dieses Ergebnis erscheint unbefriedigend. Entsprechend der Zielsetzung des 2. WoGG sollte die Einkommensgrenze einheitlich für alle Haushaltsgrößen in einer festen Proportion zu einer wie auch immer gearteten konkreten Einkommensgröße, wie z. B. dem sozialen Existenzminimum, festgesetzt werden.

Das Familieneinkommen des Wohngeldantragstellers wird für die Entscheidung über den Wohngeldantrag in Relation zu der zu berücksichtigenden

Miete oder Belastung gesetzt. Soweit sich danach ein Wohngeld ergibt, kann es aus Tabellen abgelesen werden, die Bestandteil des 2. WoGG sind. Dieses Tabellenwerk ist neu und deshalb in der Anfangszeit trotz des offen eingestandenen wesentlichen Vereinfachungseffekts und der leichteren Lesbarkeit gelegentlich argwöhnisch betrachtet worden. Der Argwohn hatte mehrere Gründe: Die im 1. WoGG noch ausdrücklich bestimmten Tragbarkeitssätze sind im 2. WoGG in die Wohngeldtabellen eingearbeitet und können im Einzelfall nur durch eine Rückrechnung festgestellt werden. Außerdem wurde bemängelt, daß in speziellen Grenzfällen der frühere Wohngeldbetrag nach dem 1. WoGG nicht erreicht wurde, weil es bei einer möglichst harmonischen Abstimmung der einzelnen Wohngeldbeträge untereinander nach Einkommenshöhe, Wohnkosten und Zahl der Familienmitglieder sowie bei dem Zwang, ein praktikables, automatisierungsfähiges Formelsystem verwenden zu müssen, unvermeidlich war, geringfügige Minderungen des Wohngeldes in Grenzfällen hinzunehmen.

Deshalb wurde die Frage nach der Abfassung der Wohngeldtabellen bei der Beratung über das Zweite Gesetz zur Änderung des 2. WoGG erneut zur Diskussion gestellt. Im Laufe der Beratung im Bundestagsausschuß für Städtebau und Wohnungswesen wurde ein Änderungsantrag dahin gehend gestellt, die Anlage 8 zum 2. WoGG auf 12 Familienmitglieder zu erweitern und ab 13 Personen für das 13. und jedes weitere Familienmitglied nicht von einem um 100 DM, wie im Änderungsgesetz vorgesehen, sondern von einem um 200 DM ermäßigten Familieneinkommen auszugehen. Der Ausschuß nahm diesen Antrag seinerzeit nicht an, empfahl jedoch der Bundesregierung, im nächsten Wohngeldbericht dazu Stellung zu nehmen, ob die Überlegungen zur Fortführung der Tabelle verwirklicht werden können (vgl. Kurzprotokoll über die 48. Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 30. 9. 1971 und Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen — Drucksache VI/2705 —).

Grundlage für diesen Antrag war die Befürchtung, daß auch nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des 2. WoGG weiterhin für Haushalte mit mehr als 8 Familienmitgliedern Schlechterstellungen gegenüber den Leistungen nach dem 1. WoGG bestünden. Zwar hat es auch nach Inkrafttreten dieses 2. Änderungsgesetzes immer noch sehr seltene Grenzfälle gegeben, in denen Antragsteller trotz einer gerechteren Zuordnung der Wohngeldbeträge zu den einzelnen Einkommensstufen weniger Wohngeld erhalten als ihnen nach dem 1. WoGG zustand. Eine volle Wahrung des Besitzstandes dieser letzten verbliebenen Einzelfälle würde jedoch zwangsläufig zu einer nicht gerechtfertigten übermäßigen Begünstigung aller übrigen Wohngeldempfänger mit 9 und mehr Familienmitgliedern führen. Diese Erkenntnisse sind gewonnen worden aufgrund von 150 Vergleichsberechnungen für Großfamilien, die das Land Bayern dem BMBau zur Verfügung gestellt hat. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, daß die Auswirkungen der Wohngeldtabel-

le für Haushalte mit 9 und mehr Familienmitgliedern von den Auswirkungen der vom Gesetzgeber in anderen Vorschriften des Gesetzes vorgenommenen Änderungen (z. B. Wegfall der Kumulierung der besonderen Freibeträge) deutlich getrennt werden müssen, um ein zutreffendes Urteil über das Tabellenwerk zu finden. So gesehen ergab sich, daß von den 1 513 Haushalten mit 9 und mehr Familienmitgliedern, die am 1. Januar 1972 in Bayern wohngeldberechtigt waren, nur 13 Fälle infolge der oben erwähnten Besonderheiten des Wohngeldbemessungsverfahrens ein monatliches Wohngeld erhielten, das um mehr als 20,— DM niedriger war als das vorher gewährte. Von diesen 13 Fällen haben zudem 5 Haushalte einen Anspruch auf Sozialhilfe, bei deren Inanspruchnahme die nicht gedeckte Miete voll erstattet werden kann. Die restlichen Haushalte hatten nachweislich Jahreseinnahmen — unter vorherigem Abzug der Werbungskosten — die zwischen 30 000 DM und 40 000 DM lagen, so daß gemessen an der Mietbelastung nicht unbedingt von Härtefällen gesprochen werden kann.

Es kann deshalb festgestellt werden, daß die Regelungen nach dem 2. WoGG den Bedürfnissen großer Familien weit entgegenkommen. Die Wohngeldtabellen selbst gehen bei großen Familien von wesentlich niedrigeren Tragbarkeitssätzen und Selbstbeteiligungsquoten aus als bei kleineren Haushalten. Auch die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8 Abs. 1 des 2. WoGG) stellen die großen Familien günstiger. Das zeigen beispielsweise die Anlagen 4 und 5 zum Mietenbericht 1972 (Drucksache 7/651), aus denen sich ergibt, daß die von großen Familien im Durchschnitt tatsächlich zu zahlenden Mieten selbst bei neuesten Sozialwohnungen noch relativ weit unter den derzeitigen Höchstbeträgen für Miete und Belastung liegen. Hinzu kommt noch die speziell für kinderreiche Familien geltende Vorschrift, nach der im Rahmen der Einkommensermittlung für das 2. und jedes weitere zum Haushalt rechnende Kind Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes abgesetzt werden (§ 15 des 2. WoGG). Bei dieser Sachlage sieht der BMBau als der für das Wohngeld federführende Bundesminister keine Veranlassung, eine Gesetzesänderung im Sinne des zuvor erwähnten Antrages vorzuschlagen, zumal in keiner der Stellungnahmen zu diesem Wohngeldbericht, auch nicht in der des Landes Bayern, dieser Fragenbereich überhaupt erwähnt worden ist. Nach dem Abklingen der ersten Unruhe hat das Zweite Gesetz zur Änderung des 2. WoGG seinen Zweck vollauf erfüllt.

Um der inzwischen eingetretenen Preis- und Einkommensentwicklung Rechnung zu tragen, ohne die Struktur der Wohngeldtabellen zu verändern, hat der Deutsche Bundestag durch das Dritte Änderungsgesetz zum 2. WoGG den bei der Einkommensermittlung zugestandenen allgemeinen Freibetrag von 20 v. H. auf 30 v. H. angehoben und damit faktisch die Einkommensgrenze erhöht. Dieser Beschluß wurde von der Bundesregierung begrüßt, weil er die grundsätzlichen Überlegungen zur Synchronisierung der Einkommensvorschriften in den Bereichen des Wohngeldes und der Wohnungsbau-

förderung nicht präjudiziert und einfach und systemgerecht ist, ohne die rechtzeitige Verabschiedung der Novelle zu gefährden.

3. Antragberechtigte und zum Haushalt rechnende Familienmitglieder

Anspruch auf Wohngeld in der Form des Mietzuschusses haben grundsätzlich auch die Bewohner von Heimen, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Ob ein Heimbewohner oder -insasse Wohngeld beantragen kann, richtet sich also wesentlich nach der Art des Heimes, in dem er untergebracht ist. Ferner kommt es entscheidend darauf an, daß das Heim den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Heimbewohners bildet und das Wohnen im Heim nicht unentgeltlich ist.

Nach ihrer Art sind zu unterscheiden:

- Heime, die ausschließlich Wohnzwecken dienen,
- Heime oder Einrichtungen, die Wohnzwecken und anderen Zwecken dienen.

Ein Heim dient ausschließlich Wohnzwecken, wenn es nach seiner baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt ist, Wohnbedürfnisse zu befriedigen. Hierbei handelt es sich um Wohnheime im engeren Sinne; dazu gehören Altenheime, Altenwohnheime, Jugendwohnheime, Ledigenwohnheime, Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Studentenwohnheime. Die Bewohner dieser Heime sind antragberechtigt.

Bei Heimen oder Einrichtungen, die Wohnzwecken und anderen Zwecken dienen, handelt es sich um sogenannte mehrgliedrige Einrichtungen; dazu gehören Heime mit Wohnteil und Kranken- oder Pflege- teil sowie Altenheime oder Altenwohnheime, die mit einem Altenkrankenheim oder einem Altenpflegeheim räumlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden. Die Bewohner des Wohnteils einer mehrgliedrigen Einrichtung sind antragsberechtigt ohne Rücksicht darauf, ob die Bettenzahl im Kranken- oder Pflege- teil überwiegt. Die Insassen des Kranken- oder Pflege- teils einer mehrgliedrigen Einrichtung sind nur dann antragberechtigt, wenn die Bettenzahl im Wohnteil gegenüber der Bettenzahl im Kranken- oder Pflege- teil überwiegt. Im Wohngeldrecht ist davon auszugehen, daß die gesamte Einrichtung in erster Linie der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient und andere Zwecke (z. B. Pflege) von untergeordneter Bedeutung sind. Steht der Heimzweck der Antragberechtigung nicht entgegen, so wird weiter vorausgesetzt, daß das Heim (und nicht etwa anderer Wohnraum) den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Heimbewohners oder -insassen bildet. Ein Heimbewohner, der einem Familienhaushalt angehört (z. B. dem Haushalt des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder) und von diesem nur vorübergehend abwesend ist, kann für den Heimaufenthalt kein Wohngeld beanspruchen. Die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit ist dabei in der Regel nicht entscheidend. So können Fami-

lienmitglieder auch für einen mehrjährigen Heimaufenthalt kein Wohngeld beantragen, wenn mit ihrer Rückkehr in den Familienhaushalt zu rechnen ist. Eine nur vorübergehende Abwesenheit kann auch vorliegen, wenn minderjährige Kinder für längere Zeit in einem Kinderheim untergebracht sind, weil in der elterlichen Wohnung der erforderliche Wohnraum fehlt, das Sorgerecht der Eltern oder eines Elternteils und infolgedessen die Haushaltzugehörigkeit der Kinder aber weiterbesteht.

Vorübergehend abwesende Familienmitglieder werden trotz ihres Heimaufenthalts dem Haushalt zugerechnet, dem sie angehören; das gilt auch bei einem etwaigen Wohngeldanspruch dieses Haushalts. Wird aber zum Beispiel ein Ehegatte auf Dauer im Pflegeheim eines Altenheims untergebracht, während der andere Ehegatte in der Ehwohnung verbleibt, so führt dieses Ehepaar keinen gemeinsamen Haushalt mehr. Der Heimbewohner kann deshalb unbeschadet eines Wohngeldanspruchs seines Ehegatten für die Ehwohnung Wohngeld für seinen Heimaufenthalt beantragen, wenn im übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Regelungen über die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder haben sich eingespielt, wenn auch vorübergehend abwesende Familienmitglieder gelegentlich bei der Antragsbearbeitung einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen.

Eine Änderung wird lediglich insoweit für nötig gehalten, als zum Haushalt nicht nur Familienmitglieder, sondern auch sonstige im Haushalt des Antragsberechtigten lebende Personen mitgezählt werden sollen. Wenn stärker auf Haushaltsgemeinschaften abgestellt werden würde, könne z. B. die regelmäßige Besserstellung eheähnlicher Verhältnisse verhindert werden. Derartige Überlegungen sind in den vergangenen Jahren schon mehrfach aufgetaucht; sie konnten jedoch insbesondere aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und wegen der Gefahr der Präjudizierung anderer Rechtsbereiche nicht berücksichtigt werden.

4. Wohngeld und Wohnungsbaufinanzierung

Der Einsatz öffentlicher Förderungsmittel zur Schaffung von Wohnraum reicht nicht aus, Mieten oder Belastungen zu erzielen, die für breite Schichten der wohnungsuchenden Bevölkerung tragbar sind. Zur wirksamen Unterstützung der Wohnungsbauförderung bedarf es in zunehmendem Maße des Wohngeldes. Das Wohngeld bildet daher, wie auch in § 46 des II. WoBauG bestimmt, eine wesentliche Ergänzungsmaßnahme zur öffentlichen Wohnungsbauförderung.

Das Wohngeld sicherte lange Zeit den breiten Bevölkerungsschichten trotz gestiegener Wohnkosten in der Regel angemessenen Wohnraum. Besonders bei Kauf Eigentumsmaßnahmen konnte beobachtet werden, daß neben steuerlichen Auswirkungen mehr und mehr die Möglichkeiten der Wohngeldgewährung ein nicht unwesentlicher Anreiz zum Erwerb waren und bei der Finanzierung berücksichtigt worden sind.

Der außerordentliche Anstieg der Wohngeldausgaben seit 1968 kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die dem Wohngeld nach § 46 des II. WoBauG zugeordnete Funktion, Familien mit geringem Einkommen angemessenen Wohnraum zu tragbaren Kosten zu sichern, nur noch unzureichend erfüllt wird. Ursache dafür sind im wesentlichen die hinter der Entwicklung zurückgebliebenen Höchstbeträge, bis zu denen Miete und Belastung bei der Gewährung von Wohngeld berücksichtigt werden dürfen.

In der öffentlichen Wohnungsbauförderung kann das Wohngeld seiner Zweckbestimmung nur dann in vollem Umfang entsprechen, wenn die Höchstbeträge die Mieten und Lasten im öffentlich geförderten Wohnungsbau im wesentlichen abfangen. Da die Steigerung der Bau- und Kapitalkosten seit 1971 weitgehend zu Mieten und Lasten geführt hat, die zum Teil erheblich über die geltenden Höchstbeträge hinausgehen, hat das Dritte Änderungsgesetz zum 2. WoGG eine entsprechende Anpassung gebracht. Das Gesetz berücksichtigt, daß in einigen Ländern, z. B. in Nordrhein-Westfalen, die zulässigen Mieten und Lasten im öffentlich geförderten Wohnungsbau im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung mit Wirkung vom 1. April 1973 von bisher 3,50/3,65 DM auf 4 DM pro qm heraufgesetzt worden sind und der Landtag von Nordrhein-Westfalen seine Zustimmung dazu nur im Hinblick auf die Heraufsetzung der Höchstbeträge für Mieten und Belastungen beim Wohngeld gegeben hat.

Im Vorgriff auf die am 1. Januar 1974 in Kraft tretende Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung haben einige Städte (Hamburg und Bonn) Sonderregelungen getroffen, um bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einen Härteausgleich für den Teil der Wohnkosten zu gewähren, der über die geltenden Höchstbeträge hinausgeht. Von einigen Ländern wird die Heraufsetzung der Höchstbeträge für Miete und Belastungen allein als nicht ausreichend erachtet, um Wohngeldgewährung und öffentliche Wohnungsbauförderung wenigstens einigermaßen anzugleichen. Als ungerecht würden in der Öffentlichkeit hauptsächlich die unterschiedlichen Einkommensgrenzen empfunden (vgl. Abschnitt IV Nr. 2). Wenn das Wohngeld die öffentliche Wohnungsbauförderung auch weiterhin wirksam ergänzen sollte, dürften nicht nur die Höchstbeträge für Miete und Belastungen heraufgesetzt und die Einkommensgrenzen angepaßt werden; vielmehr müßten außerdem Konsequenzen bei den Wohngeldtabellen gezogen werden.

Diese Wünsche haben sich auch Bundestag und Bundesrat zu eigen gemacht und die Bundesregierung aufgefordert, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Einkommensgrenzen in § 19 angemessen erhöht werden und das Tabellenwerk in den Anlagen 1 bis 8 des 2. WoGG den veränderten Einkommensverhältnissen und der Mietenentwicklung angepaßt wird. Gleichzeitig ist in dem neuen Gesetzentwurf die Vereinfachung des Einkommensbegriffs und der Einkommensermittlung im Bereiche des Wohngeldes und ihre Synchronisierung mit dem Bereich der Wohnungsbauförderung anzustreben. Des weiteren sollte

die Frage geprüft werden, wie die Ungleichheiten ausgeglichen werden können, die dadurch entstehen, daß durch die Einführung der neuen Freigrenzen die im Berufsleben stehenden Wohngeldempfänger, die durch höhere Steuern und höhere Sozialbeiträge belastet sind, erheblich benachteiligt werden gegenüber denjenigen, die keine Abzüge für Sozialversicherung und Steuern haben.

Der bei der Bundesregierung gebildete Deutsche Rat für Stadtentwicklung hat sich in seinen Empfehlungen vom 29. Juni 1973 ebenfalls mit der Problematik des Wohngeldes und der Wohnungsbaufinanzierung befaßt. Nach seiner Ansicht erfüllt das Wohngeldrecht nicht mehr die ihm ursprünglich zugedachte Funktion eines generellen sozialen Absicherungssystems. Insbesondere sei das Wohngeldrecht nicht in der Lage, zum Abbau der Mietpreisverzerrungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau beizutragen, während es beim nichtöffentlich geförderten Wohnungsbau eher preistreibend als preisdämpfend wirke. Grundlage für diese Feststellungen des Rates ist die Überlegung, daß die den Wohngeldtabellen zugrunde liegenden Prozentsätze für die individuell zumutbaren Wohnkosten durch die Miet- und Einkommensentwicklung zunehmend überholt seien und der Wohnungsinhaber den nicht anrechnungsfähigen Wohnkostenanteil in voller Höhe selbst tragen müßte.

Nach Ansicht des Rates können die negativen Wirkungen des jetzigen Wohngeldgesetzes nur durch Regelungen vermieden werden, die das Ausmaß der sozialen Absicherung aus einer Verbesserung der Kombination von Einkommen und Wohnwert bestimmt (Komponentensystem). Ziel müsse dabei sein, das Wohnwertbewußtsein anzuregen und damit zu einer stärkeren Eigenverantwortung bei Wohnentscheidungen zu kommen. Die Bundesregierung wird sorgfältig prüfen, ob und inwieweit das Wohngeldrecht im Sinne der Vorstellungen des Deutschen Rates für Stadtentwicklung entwickelt werden kann und welche Maßnahmen außer den bereits beabsichtigten (vgl. Abschnitt III Nr. 2 und Abschnitt IV) langfristig ergriffen werden können.

5. Wohngeld und Wohnkosten

Über die Entwicklung der Mieten und sonstigen Wohnkosten und ihre Einflüsse auf das Wohngeld, insbesondere auf die Höchstbeträge für Miete und Belastung ist ausführlich im Mietenbericht 1972 (Drucksache 7/651) berichtet worden. Auch im Jahresbericht 1972 des BMBau über den sozialen Wohnungsbau (Bundesbaublatt 1973 Nr. 7 Seite 326) sind wichtige Ausführungen über die Baukosten- und Mietenentwicklung bei der öffentlichen Wohnungsbauförderung enthalten. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll an dieser Stelle nur noch allgemein auf die Relation zwischen Wohngeld und Wohnkosten eingegangen werden.

Setzt man die Wohnkosten ins Verhältnis zum Nettohaushaltseinkommen und stellt dies graphisch dar, wird an Hand einer Engel-Kurve der Wohnko-

sten klar, daß im Querschnitt die Steigerung der Wohnkosten hinter der des Einkommens zurückbleibt, so daß Haushalte in den unteren Einkommenslagen überdurchschnittliche und in den oberen Einkommensgruppen unterdurchschnittliche Budgetanteile für die Wohnung ausgeben. Auch in absoluten Zahlen ausgedrückt, liegen die Wohnkosten bei Beziehern niedriger Einkommen deutlich über dem Durchschnitt, während Bezieher höherer Einkommen dagegen unterdurchschnittlich mit Wohnkosten belastet sind. Damit wird heute noch das 1866 bis 1868 von Dr. H. Schwabe in seinen Aufzeichnungen über „das Verhältnis von Miete und Einkommen in Berlin“ erstmalig formulierte Schwabe'sche Gesetz bestätigt, nach dem mit steigendem Einkommen eine Degression der Wohnkosten eintritt.

Die Steigerung der Wohnkosten im Zeitablauf aber verschiebt die Wohnkostenkurve nicht parallel, sondern belastet die unteren Einkommen stärker als die oberen. Das bestätigt ein Vergleich zwischen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1962/63 und 1969, nach dem das Niveau der Wohnungskosten bei Haushalten mit Nettoeinkommen um 2 000 DM von über 6 % auf über 10 %, bei Einkommen um 1 000 DM von rund 9 % auf rund 13 %, bei Einkommen um 700 DM von rund 10 % auf über 15 % sowie bei Einkommen um 400 DM von rund 13 % auf rund 19 % gestiegen ist.

Außer der allgemeinen Steigerung der Wohnkosten zeigt der Vergleich vor allem eine wachsende Benachteiligung der unteren Einkommen. Die Steigerung der Wohnkosten im Zeitablauf trifft daher nicht alle Einkommensgruppen proportional, sondern die unteren überproportional.

Bei der Prüfung, inwieweit diese Tatsachen durch die Gewährung des Wohngeldes nach dem 2. WoGG ausgeglichen werden, kommt ein wissenschaftliches Gutachten zu dem Ergebnis, daß die derzeitige Regelung insbesondere der Lage der einkommensschwächsten Wohngeldberechtigten nicht in dem Maße gerecht wird, wie es zur Korrektur der durch Wohnkosten verursachten sozialen Härten sinnvoll wäre. Obwohl die Tragbarkeitssätze des 2. WoGG dem Ziel, die empirischen Engel-Kurven der Wohnkosten angemessen zu korrigieren, schon relativ nahe seien, bedürften sie dennoch der Korrektur zugunsten der untersten Einkommenschichten. In dem Gutachten wird daher vorgeschlagen, der Berechnung des Wohngeldes künftig Sätze für die tragbaren Wohnkosten zugrunde zu legen, die an der durch Wohnkosten verursachten sozialen Härte stärker orientiert sind und daher von den bisherigen Tragbarkeitssätzen um so mehr nach unten abweichen, je niedriger das Einkommen ist. Das Gutachten setzt dabei voraus, daß aufgrund zuverlässiger Erhebungen nicht nur die Korrekturkurve bekannt ist, sondern daß auch die Einkommensgrenze und der ihr zugehörige maximale Tragbarkeitssatz feststehen. Diese Voraussetzungen sollen mit dem in Abschnitt IV Nr. 2 erwähnten Forschungsauftrag geschaffen werden, damit an Hand konkreter Planspiele geprüft werden kann, ob und inwieweit die

Vorschläge bezüglich der Ausgestaltung der Tragbarkeitssätze bei künftigen Gesetzesänderungen berücksichtigt werden können.

6. Wohngeld im Verhältnis zu Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

Das 2. WoGG bezieht die Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge in den Kreis der Wohngeldberechtigten ein und folgt damit einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969.

Während jedoch das Wohngeld regelmäßig nur zu einer teilweisen Entlastung des Berechtigten von den Wohnkosten führt, ist die Sozialhilfe gesetzlich verpflichtet, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. Aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe gegenüber dem Wohngeld führt dies auf der einen Seite dazu, daß die Leistungen der Sozialhilfe für die Unterkunft um den Betrag des Wohngeldes vermindert werden. Die durch das Wohngeld nicht gedeckten Kosten der Unterkunft übernimmt bei Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Träger der Sozialhilfe.

Da im Regelfall die Auszahlung des Wohngeldes mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt, während andererseits die Sozialhilfe bei Vorliegen einer Bedarfslage unverzüglich gewährt werden muß, kann der Sozialhilfeträger den für den Zeitraum der „Vorleistung“ bestehenden Anspruch auf Wohngeld bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten oder sich zur Geltendmachung des Wohngeldanspruchs und Entgegennahme des Betrages vom Hilfeempfänger bevollmächtigen lassen (vgl. Nr. 21.3 WoGVwv). Entsprechendes gilt auch für das Verhältnis von Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge zum Wohngeld.

Der Zeitraum seit Inkrafttreten des 2. WoGG und der dazu ergangenen WoGVwv reicht noch nicht aus für eine Beurteilung, ob sich der mit dem aufgezeigten Verfahren verbundene Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen hält. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden hat sich zwar im allgemeinen eingespielt, jedoch bleiben weitere Erfahrungen abzuwarten. Was die Sozialhilfe betrifft, so ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Vorleistungen gegenüber anderen Sozialleistungsgesetzen systementsprechend sind.

7. Wohngeld und vergleichbare Leistungen

Zur wirtschaftlichen Sicherung von Wohnraum werden neben dem Wohngeld eine Reihe anderer Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind. Derartige Leistungen werden nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften gewährt, z. B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, zum Graduiertenförderungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie nach

Vorschriften des Bundesministers des Innern und der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Abgrenzung der mit dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen von anderen Leistungen für die Unterkunft, die jedoch keinen wohngeldähnlichen Charakter haben, erfordert im Einzelfall eine eingehende Auseinandersetzung mit den Zielen, der Zweckbestimmung und dem Wortlaut einer Vielzahl von Vorschriften. Die unterschiedliche Terminologie in verschiedenen Gesetzen oder sogar innerhalb ein und desselben Gesetzes (z. B. im § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) führt zu Auslegungsproblemen. Das zeigt sich vornehmlich in den Entscheidungen einiger Verwaltungsgerichte.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Bearbeitung der Wohngeldanträge von Studenten, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und denen deshalb nicht außerdem noch Wohngeld bewilligt werden kann. Bei der Verabschiedung des 2. WoGG und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestand in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes Einmütigkeit darüber, daß Auszubildende nur Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beanspruchen können und diese Leistungen auch die Kosten der Unterkunft decken sollen. Damit sollte nicht zuletzt vermieden werden, daß ein Auszubildender bei mehreren Stellen Leistungen beantragen muß und daß sich mehrere Behörden mit ein und demselben Sachverhalt befassen müssen. Dennoch verursacht die ständige Auseinandersetzung über diese Fragen nach wie vor einen großen Arbeitsaufwand.

Angesichts dieser Umstände und mit Rücksicht auf die große Zahl anhängiger Verwaltungsgerichtsverfahren weisen die Länder auf die Notwendigkeit hin, die wohngeldähnlichen Leistungen rechtsverbindlich im einzelnen zu benennen. Die Bundesregierung wird diesem Wunsch vorerst durch Änderung und Ergänzung der WoGVwv Rechnung tragen. Auf längere Sicht sollte man darüber hinaus eine einheitliche Terminologie bezüglich der Leistungen für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum in allen einschlägigen Rechtsvorschriften anstreben.

8. Verhältnis des Wohngeldrechts zu anderen Rechtsgebieten

Das Wohngeldrecht tangiert eine Fülle von Gesetzen und Rechtsverordnungen anderer Rechtsgebiete. Im einzelnen handelt es sich dabei vornehmlich um das Mietrecht, das Wohnungsbauförderungsgesetz, das Steuerrecht, das Lastenausgleichsrecht, das Entschädigungsrecht, das Wiedergutmachungsrecht, das Versicherungsrecht, das Besoldungs- und Versorgungsrecht. In Zahlen ausgedrückt sind es über 100 Gesetze und Verordnungen, die bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes namentlich im Bereich der Einkommensermittlung (vgl. Abschnitt VII Nr. 12), aber auch im Bereich der Mietermittlung und Lastenberechnung beachtet werden

müssen. Daß dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, wurde bereits ausführlich dargelegt (vgl. Abschnitt IV Nr. 2).

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die vorgesehene Einbeziehung des 2. WoGG in ein Sozialgesetzbuch. Bereits in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 war eine grundlegende Vereinfachung des Sozialrechts im Rahmen eines Sozialgesetzbuches angekündigt worden, um das zur Zeit noch in zahlreichen Einzelgesetzen geregelte Sozialrecht zusammenzufassen und zu vereinfachen, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Bundesregierung verabschiedete am 6. Mai 1972 den Entwurf eines Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil —, der auch das Wohngeld nach dem 2. WoGG als Sozialleistung einbezieht. Der Bundesrat sprach sich gegen die Einbeziehung des Wohngeldrechts in das Sozialgesetzbuch aus (vgl. Nr. 2 der Drucksache 305/72 — Beschluß —); dem widersprach die Bundesregierung wegen der engen sozialpolitischen und rechtlichen Gemeinsamkeiten mit den übrigen im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungen (vgl. Anlage 3 der Drucksache VI/3764).

Da der Entwurf eines Sozialgesetzbuches in der 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wegen der vorzeitigen Auflösung des Parlaments nicht mehr beraten werden konnte, ist er in der 7. Wahl-

periode erneut eingebracht worden (vgl. Drucksache 286/73). Der Bundesrat hat dazu an seiner bereits erwähnten Auffassung festgehalten und sich mit der gleichen Begründung erneut gegen die Einbeziehung des 2. WoGG in das Sozialgesetzbuch ausgesprochen (vgl. Drucksache 286/73 — Beschluß). Aber auch die Bundesregierung hat ihre Auffassung nicht geändert und den Gesetzentwurf mit einer entsprechenden Gegenäußerung am 27. Juni 1973 dem Deutschen Bundestag zugeleitet (Drucksache 7/868).

9. Finanzielle Aufwendungen

Die Ausgaben für Wohngeld haben sich steil nach oben entwickelt. Seit 1969 ergibt sich folgendes Bild:

1969 =	577	Millionen DM
1970 =	600,3	Millionen DM
1971 = rd.	835	Millionen DM
1972 = rd.	1 201,8	Millionen DM
1973 = rd.	1 200	Millionen DM (geschätzt).

Für 1974 werden Aufwendungen in Höhe von etwa 1 400 Millionen DM erwartet. Die Mehraufwendungen gegenüber den Ausgaben im Jahr 1973 sind durch gesetzliche Änderungen (Drittes Gesetz zur Änderung des 2. WoGG, Verordnung zur Änderung der WoGV) bedingt. Die Ausgaben werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

V. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des 2. WoGG wurde vom BMBau die erste Auflage einer Wohngeldfibel herausgegeben, um das große Informationsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen zu können. Mittlerweile ist im April 1973 bereits die dritte Auflage dieser Schrift erschienen, von der unter Einbeziehung von Lizenzausgaben insgesamt 2,5 Millionen Stück ausgegeben worden sind; dennoch hält das Interesse an dieser Fibel unvermindert an.

Die Informationsschrift ist beim BMBau, aber auch bei Arbeitnehmerorganisationen, Sparkassen und Kreditinstituten erhältlich. Überlegungen, die Wohngeldfibel den örtlichen Wohngeldbehörden zur Weitergabe an die Bevölkerung zu überlassen, konnten trotz der Einsicht, daß bei den Wohngeldbehörden zuerst nach der Information gefragt wird, aus Kostengründen nicht überall realisiert werden. Viele Städte haben nicht zuletzt deshalb eigene Merkblätter und Broschüren über die Wohngeldgewährung entwickelt und an interessierte Bürger abgegeben.

Da die in der Bundesrepublik lebenden ausländischen Arbeitnehmer unter den gleichen Voraussetzungen wie die Bundesbürger Anspruch auf Ge-

währung eines Wohngeldes haben, ist die Wohngeldfibel des BMBau auch in griechischer serbokroatischer, italienischer, spanischer, portugiesischer und türkischer Sprache aufgelegt worden. Die fremdsprachlichen Exemplare werden vornehmlich über die Arbeitsämter, Gewerkschaftsorganisationen und Wohlfahrtsverbände weitergegeben.

Die Wohngeldfibel kann entsprechend ihrem Charakter als allgemein verständliche Aufklärungsschrift nicht auf alle Einzelfragen eingehen. Deshalb stellt das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in seinen „Aktuellen Beiträgen zur Wirtschafts- und Finanzpolitik“ von Fall zu Fall zusätzliches Informationsmaterial zu Spezialfragen auf dem Gebiet des Wohngeldes zur Verfügung. Darüber hinaus wird seitens der Bundesregierung auf die Möglichkeiten des Wohngeldbezugs auch in anderen Aufklärungsschriften hingewiesen. Zu diesen Schriften gehört zum Beispiel die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit herausgegebene Broschüre „Der rote Faden — Praktischer Ratgeber für ältere Mitbürger“ und die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verfaßte Informationszeitschrift für ausländische Arbeitnehmer „Arbeitsplatz Deutschland“ in 6 Sprachen.

Damit wird deutlich, daß die Bundesregierung bemüht ist, die Bevölkerung umfassend über das Wohngeld aufzuklären. Falls dennoch die gelegentlich durch die Presse gehende Behauptung zutreffen sollte, nicht alle Wohngeldansprüche würden auch geltend gemacht, so könnte dieser Umstand jedenfalls nicht auf eine mangelhafte Unterrichtung und Information der Bevölkerung zurückzuführen sein (vgl. auch Abschnitt II Nr. 8).

Das Wohngeld wird weit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus beachtet und anerkannt. Da auch in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten ähnliche Formen der Hilfe zum Wohnen gewährt werden und in weiteren Staaten großes Interesse daran besteht, werden seit Jahren Erfahrungen zwischen den Staaten ausgetauscht. Dieser Erfahrungsaustausch hat sich in der letzten Zeit immer stärker ausgeweitet. Er findet nicht nur in internationalen und supranationalen Gremien wie den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) statt, sondern auch in direkten bilateralen Gesprächen zwischen den Ver-

tretern einzelner Regierungen. Da die Bundesrepublik im internationalen Vergleich auf dem Gebiet der subjektiven Förderung des Wohnens eine führende Rolle spielt, werden ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete im Ausland besonders geschätzt. Das hat sich erst kürzlich anlässlich eines Seminars der ECE über Wohnungsbaufinanzierung gezeigt, in der den Ausführungen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland (bestehend aus Vertretern des BMBau) besondere Aufmerksamkeit und Anerkennung zuteil wurde.

Auch Regierungen anderer Staaten, die die Einführung einer stärker individuell ausgestalteten Förderung des Wohnens beabsichtigen, haben vermehrt ihre Sachverständigen in die Bundeshauptstadt entsandt, um sich zuvor über unsere Erfahrungen mit dem Wohngeld zu informieren. Derartige internationale Gespräche und Kontakte sind aber auch für die Weiterentwicklung unseres eigenen Wohngeldrechts von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Trotz der aus den unterschiedlichen Rechtssystemen resultierenden Vergleichsschwierigkeiten können daraus wertvolle Anregungen zum Überdenken grundlegender Positionen gewonnen werden.

VI. Zusammenfassung

1. Die wohnungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung des Wohngeldes wird kaum noch in Frage gestellt. Vielmehr ist das Wohngeld als wirksames Instrument der staatlichen Wohnungspolitik ganz überwiegend anerkannt. Häufig wird sogar gefordert, den Einsatzbereich des Wohngeldes im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues auszuweiten und stärker von der Objektförderung zur Subjektförderung überzugehen.
2. Eine intensive Information hat dazu beigetragen, daß die anfängliche Scheu gegenüber dem Wohngeld nicht mehr zu beobachten ist und es mehr und mehr in Anspruch genommen wird. Die Öffentlichkeitsarbeit wird deshalb in dem erforderlichen Umfang fortgeführt.
3. Die Zahl der Wohngeldempfänger ist relativ konstant geblieben. Das Wohngeld kommt hauptsächlich Rentnern und Pensionären, Arbeitnehmern mit geringem Einkommen, kleinen Gewerbetreibenden sowie kinderreichen Arbeitnehmerhaushalten zugute.
4. So sehr die Wohngeldberechtigten diese Hilfe des Staates begrüßen, beklagen sie dennoch die mit der Antragstellung verbundenen Schwierigkeiten und gelegentlich auch die lange Bearbeitungsdauer. Änderungswünsche richten sich überwiegend auf eine Vereinfachung der Einkommensermittlung und der Wohngeld-Lastenberechnung sowie auf eine Senkung des Verwaltungsaufwandes.

Die Bundesregierung nimmt diese Wünsche aufmerksam zur Kenntnis und ist bemüht, im Rahmen des Möglichen sowohl in Einzelfällen wie auch generell über eine Änderung der Vorschriften zu helfen.

5. Obwohl das Wohngeld die Maßnahmen zur öffentlichen Förderung des Wohnungsbaues ergänzt, bedürfen beide Rechtsgebiete einer stärkeren Verzahnung, insbesondere im Bereich der Einkommensvorschriften.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, auf welche Weise das erreicht werden kann.

6. Trotz Vereinfachung des Wohngeldrechts und Klärung von Zweifelsfragen durch Gesetzesänderungen und Verwaltungsanordnungen werden die Gerichte noch immer in Einzelfällen in Anspruch genommen. Die meisten Verwaltungsgerichtsverfahren konnten jedoch in erster Instanz rechtskräftig entschieden werden. Gelegentlich wurden die Oberverwaltungsgerichte und vereinzelt auch das Bundesverwaltungsgericht angerufen, um in besonders schwierigen Rechtsfragen zu einer Klärung zu kommen. Dabei ist in der Regel die Rechtsauffassung des BMBau bestätigt worden.
7. Das Wohngeld wird über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus beachtet und anerkannt. Da in anderen europäischen und in außereuropäischen Staaten ähnliche Hilfen gewährt werden und weitere Länder Interesse an der Einführung derartiger sozialer Leistungen bekunden, findet auf diesem Gebiet ein reger multi- und bilateraler Erfahrungsaustausch statt.

VII. Anhang

1. Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes in 1972

Land	Personelle Ausgaben	Sachausgaben in DM	Verwaltungsaufwand insgesamt in DM	Zahl der Wohngeldanträge	Verwaltungsaufwand je Antrag in DM	Verhältnis zum ausbezahlten Wohngeld in %
Baden-Württemberg	7 314 947	1 918 726	9 233 673	229 297	40,26	8,55
Bayern	9 946 577	2 551 264	12 497 841	368 791	33,—	8,3
Berlin	5 886 278	1 134 034	7 020 312	190 329	36,89	9,18
Bremen	2 245 834	387 408	2 633 242	77 245	34,—	9,4
Hamburg	2 872 915	600 533	3 473 448	94 584	35,—	7
Hessen	4 754 000	1 349 000	6 103 000	170 117	35,87	6,5
Niedersachsen						
Nordrhein-Westfalen	27 766 655	4 335 414	32 102 069	764 930	41,96	8,5
Rheinland-Pfalz	3 912 681	381 580	4 294 261 ¹⁾	100 858	42,52	
Saarland	1 061 439	92 532	1 153 971		35,48	7,67
Schleswig-Holstein	4 018 800	1 008 700	5 027 500	143 600	35,—	7,5
	69 780 126	13 759 191	83 539 317		37,00	8

¹⁾ ohne Kosten für die EDV

2. Personalaufwand bei der Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes in 1972

Land	Antragsannahmestellen		Bewilligungsstellen		Widerspruchsstellen		Zahl der von einem Beschäftigten durchschnittlich bearbeiteten Anträge
	Zahl der Stellen	Beschäftigten	Zahl der Stellen	Beschäftigten	Zahl der Stellen	Beschäftigten	
Baden-Württemberg			116	309	4	4	742
Bayern	4 408	4 510 ¹⁾	96	662	7	26 ¹⁾	900—1 000
Berlin	—	—	12	249	1	3	824
Bremen	8	18 ¹⁾	2	80	1	1 ¹⁾	1 200
Hamburg	23	111	23	111	7	1,5	853
Hessen	—	—	63	200	13	2	851
Niedersachsen							
Nordrhein-Westfalen	454	250	98	934			820
Rheinland-Pfalz	182	—	44	151	—	—	688
Saarland			102	162 ²⁾	—	8 ¹⁾	713
Schleswig-Holstein	232	154,8	232	154,8	13		907

¹⁾ Diese Beschäftigten werden auch mit anderen Aufgaben betraut.

²⁾ 120 dieser Beschäftigten werden auch mit anderen Aufgaben betraut.

3. Rechtsprechungsübersicht zum Zweiten Wohngeldgesetz

Stand: 1. Juli 1973

Zusammengestellt von Helga Willner, Bonn

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AMVO	Altbaumietenverordnung
Art.	Artikel
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayVG	Bayerisches Verwaltungsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
1. BMG	Erstes Bundesmietengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
GG	Grundgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. S.	im Sinne
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rspr.-Übers.	Rechtsprechungsübersicht
Urt.	Urteil
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WM	Wohnungswirtschaft & Mietrecht
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz
WoBindG 1965	Wohnungsbindungsgesetz 1965
1. WoGG	Erstes Wohngeldgesetz i. d. F. vom 1. 4. 1965
2. WoGG	Zweites Wohngeldgesetz vom 14. 12. 1970 (BGBI. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1971 (BGBI. I S. 1837)
WoGVvw	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz vom 21. 12. 1971
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Allgemeines

1. Der Kläger kann nicht schon deshalb die Gewährung von Wohngeld verlangen, weil ihm von dem Beklagten die Zahlung eines Mietzuschusses mündlich zugesichert worden sei. Selbst wenn eine solche Zusage erteilt worden wäre, so könnte ihr für

den Beklagten keine Bindungswirkung zukommen, wenn die Umstände des Falles erkennen lassen, daß der Beklagte eine derartige Erklärung in Anbetracht der offensichtlich fehlenden Voraussetzungen für eine Wohngeldbewilligung nicht abgeben wollte.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil v. 22. 8. 1972 — 2 K 338/70

2. Das Gericht ist an der vollen Überprüfung eines mit einer Verpflichtungsklage geltend gemachten Wohngeldanspruchs nicht gehindert, wenn die Bewilligungsbehörde neben dem angefochtenen Bescheid einen weiteren Versagungsbescheid auf einen späteren Antrag hin erlassen hat, der auf Betreiben des Sozialamtes gestellt worden ist. Daraus, daß die Behörden zur Klärung des Verhältnisses von Wohngeld und Sozialhilfe auf einen erneuten Antrag hingewirkt haben, dürfen dem Antragsteller (= Kläger) keine Rechtsnachteile erwachsen.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil v. 27. 2. 1973 — VII OVG A 180/72

3. Obwohl die WoGVvw erst am 1. 1. 72 in Kraft getreten ist, wirkt deren richtige verbindliche Interpretation auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des interpretierten Gesetzes zurück.

Verwaltungsgericht Arnberg, Urteil v. 24. 2. 1972 — 3 K 1084/71

Zu § 2

Art und Umfang des Wohngeldanspruchs

4. Wohngeldansprüche können gem. § 90 BSHG auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil v. 22. 2. 1973 — V 944/69 —

5. Die Rechtswirksamkeit einer Überleitungsanzeige nach § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG hängt nicht davon ab, ob der übergeleitete Anspruch tatsächlich besteht. Überleitungsfähig sind alle für bestimmte Zeiträume gewährten Ansprüche ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind.

Wohngeldansprüche können auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden, obwohl sie davon abhängig sind, daß ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wird und ein solcher Antrag zur Zeit der Überleitung noch nicht gestellt war. Mit der Überleitung geht das Antragsrecht auf den Sozialhilfeträger über.

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 4 BSHG steht der Umstand, daß Ansprüche auf Wohngeld gem. § 1 Abs. 3 des 1. WoGG und § 2 Abs. 2 des 2. WoGG nicht übertragbar, verpfändbar und pfändbar sind, ihrer Überleitung auf den Sozialhilfeträger nicht entgegen.

Im Falle der Überleitung erst künftig entstehender Ansprüche verbleibt das „Stammrecht“ bei dem ursprünglichen Inhaber des Anspruchs. Die Überleitung von Ansprüchen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG läßt das Wesen des übergeleiteten Anspruchs unberührt (vgl. BVerwGE 34, 219, 221); der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen des übergeleiteten Anspruchs richtet sich formellrechtlich und materiellrechtlich nach den gesetzlichen Vorschriften, die für diese Ansprüche getroffen worden sind.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. 10. 1972 — VIII C 127/71

Zu § 3

Antragberechtigte

6. Bewohnt die Antragstellerin eine Wohnung im Einfamilienhaus ihres Sohnes, das dieser von ihrem verstorbenen Ehemann geerbt hat und hat sie selbst an dieser Wohnung aufgrund des Testaments ihres Ehemannes ein „unbeschnittenes Wohnrecht“ auf Lebenszeit, so hat sie weder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 noch nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 des 2. WoGG einen Anspruch auf Wohngeld.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 22. 2. 1973 — VG III A 186/72

7. Der Miteigentümer eines Eigenheims, der auf Grund einer vertraglichen Regelung der Benutzung eine der beiden Wohnungen des Eigenheims bewohnt, ist antragberechtigt für einen Lastenzuschuß. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 5. 7. 1971 — II A 657/70

8. a) Bei Insassen einer Heil- und Pflegeanstalt ist der Zweck ihrer Heimunterbringung in der Regel die Pflege oder Erziehung, die räumliche Unterbringung aber nur eine notwendige Voraussetzung. Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte oder kranke Heiminsassen, die in Mehrbettzimmern untergebracht sind und zur selbständigen Nutzung oder Mitnutzung bestimmter abgrenzbarer Räume oder auch Mitnutzung bestimmter abgrenzbarer Räume oder Raumteile nicht berechtigt sind, sind nicht „Inhaber von Wohnraum“ i. S. des Wohngeldrechts. Eine derartige Unterbringung begründet auch kein mietähnliches Nutzungsverhältnis.

b) Es verstößt gegen verfassungsrechtliche Rechtsgrundsätze, daß Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, denen kein Wohnraum zur selbständigen Nutzung zur Verfügung steht, kein Wohngeld erhalten, wenn der Wohnzweck bei ihrer Unterbringung nicht als überwiegend anzusehen ist.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. 10. 1972 — VIII C 127/71

9. Der Insasse eines (offenen) Pflegeheims für psychisch Kranke, der sich dort wegen seines abartigen psychischen Verhaltens befindet, ist nicht Inhaber von Wohnraum und Nutzungsberechtigter eines mietähnlichen Nutzungsverhältnisses und hat deshalb mangels Antragsberechtigung keinen Anspruch auf Mietzuschuß. Insoweit ist es ohne Belang,

ob der Heiminsasse in einem Ein- oder Mehrbettzimmer untergebracht ist.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. 2. 1973 — V 944/69

Zu § 4

Familienmitglieder

10. Benutzt eine Familie Wohnraum aufgrund mehrerer Mietverträge in dem Sinne wie eine einzige Wohnung, daß sie in den Räumen einen einzigen Hausstand führt, dann sind bei Aufwendung des Wohngeldgesetzes die Räume wie eine einzige Familienwohnung zu behandeln; der Familie wird dann ein einziges Wohngeld gewährt, und nur ein Familienmitglied ist antragberechtigt für dieses Wohngeld.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. 3. 1971 — VIII C 138.69

11. Ein 24jähriger Stadtinspektor führt mit seinen Eltern einen gemeinsamen Hausstand i. S. des § 4 Abs. 2 Satz 1 des 2. WoGG, wenn er in dem von ihnen genutzten Einfamilienhaus ein Zimmer für 50,— DM Monatsmiete bewohnt, außer dem Mittagessen an den Werktagen sämtliche Mahlzeiten bei den Eltern einnimmt und die Eltern auch seine persönliche Wäsche pflegen.

Verwaltungsgericht Saarland, Urteil vom 16. 2. 1973 — 4 K 176/12

Zu § 6

Belastung

12. Gegenstand der Wohngeldlastenberechnung ist bei Nutzung einer der beiden Wohnungen eines Eigenheims durch den Miteigentümer nicht das Eigenheim, sondern die vom Miteigentümer genutzte Wohnung.

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 5. 7. 1971 — II A 657/70

13. Aus einer Vereinbarung der Antragstellerin mit ihrem Sohn, daß sie die gesamten Unkosten für das Haus zu tragen hat, ergibt sich kein Anspruch auf Lastenzuschuß nach § 6 des 2. WoGG. Eine derartige freiwillige Verpflichtung ist keine Belastung ihres nach den Bestimmungen des Testaments unentgeltlichen Wohnrechts. Wenn ihr auch für ihren Lebensunterhalt nur sehr geringe Mittel zur Verfügung stehen, so könnten diese Härten allenfalls im Wege der Sozialhilfe gemildert werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 22. 2. 1973 — VG III A 186/72

Zu § 8

Höchstbeträge für Miete und Belastung

14. a) Auch nach dem Wohngeldrecht ist eine Wohnung dann als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, den Wohnraum zu be-

ziehen (vgl. § 25 Abs. 1 des 1. BMG, § 8 AMVO, § 13 Abs. 4 WoBindG 1965). Daher kommt es nur auf die Fertigstellung, nicht aber darauf an, ob die Wohnung bestimmten Komfortansprüchen genügt.

b) Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten, die in einer bereits benutzten Wohnung ohne bauaufsichtliche Genehmigung vorgenommen worden sind, bewirken auch dann keine Neuschaffung von Wohnraum, wenn sich der Wert und die Tauglichkeit der Wohnung wesentlich erhöht haben.

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil v. 4. 7. 1972 — V A 90/71

15. a) Auch ein Alleinstehender kann Anspruch auf Anerkennung zusätzlich benötigten Wohnraums nach § 13 Abs. 4 der 1. WoGG (§ 8 Abs. 2 des 2. WoGG) haben.

b) Für den Anspruch kommt es allein auf den Grad der Behinderung oder der Dauererkrankung, dagegen nicht auf die Raumaufteilung der Wohnung an.

c) Eine Dauererkrankung begründet nur dann einen besonderen Wohnbedarf, wenn damit eine ständige, nicht unerhebliche Einschränkung des Wohlbefindens verbunden ist.

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30. 8. 1971 — II A 312/70

Zu § 10

Begriff des Jahreseinkommens

16. Zum Jahreseinkommen (§ 10 des 2. WoGG) gehören auch die Teile des Einkommens, die der Antragsteller für seine nicht zum Haushalt rechnenden Kinder erhält.

Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 20. 4. 1972 — Nr. 9629 — V/71

17. Der von einer Berufsgenossenschaft zur beruflichen Umschulung gezahlte, nicht steuerpflichtige „Familienunterhalt“ ist eine Einnahme i. S. des § 10 Abs. 1 des 2. WoGG.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil v. 31. 1. 1973 — 7 K 1806/71

18. Erhält ein Handelsvertreter zur Abgeltung eines ihm nach § 89 b HGB zustehenden Ausgleichsanspruchs monatliche Ratenzahlungen, so findet lediglich eine Umschichtung von Forderungsvermögen in Barvermögen statt; die monatlichen Zahlungen sind daher keine Einnahmen i. S. von § 10 Abs. 1 des 2. WoGG.

Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 24. 3. 1972 — IV VG 100/72

Zu § 12

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen

19. a) Bei der Einkommensermittlung nach dem 2. WoGG können Werbungskosten auch von steuerfreien Einnahmen abgesetzt werden.

b) Als Werbungskosten können nach § 12 Abs. 1 des 2. WoGG nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels, nicht die Kosten eines eigenen Pkw abgesetzt werden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 31. 1. 1973 — 7 K 1806/71

20. Auf eine Darlehensschuld geleistete Tilgungsbeträge sowie Zinsen für Zwischen- und Vorfinanzierungskredite sind nicht als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten) absetzbar.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 22. 8. 1972 — 2 K 338/70

21. Die Aufwendungen für eine Hausgehilfin sind für die erwerbstätige Ehefrau eines Schwerbeschädigten auch dann keine Werbungskosten im Sinne des § 21 Abs. 1 des 1. WoGG (jetzt § 12 Abs. 1 und 2 des 2. WoGG), wenn diese ohne die Einstellung einer Hilfe nicht in der Lage wäre, einer Beschäftigung nachzugehen.

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 1. 3. 1971 — II A 462/70

Zu § 14

Außer Betracht bleibende Einnahmen

22. Die Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 LAG ist zwar ein Teil der (um sie erhöhten) Unterhaltshilfe, bleibt aber bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht nur zur Hälfte, sondern in vollem Umfange außer Betracht.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 23. 11. 1972 — VG III A 106.72

Zu § 15

Kinderfreibeträge

23. Für die nicht zum Haushalt gehörigen (hier: nichtehelichen) Kinder können auch keine Freibeträge nach § 15 des 2. WoGG abgesetzt werden (Anschluß an BVerfGE 28, 206).

Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil v. 20. 4. 72 — Nr. 9629 — V/71

Zu § 18

Allgemeiner Versagungsgrund

24. Nach § 18 des 2. WoGG ist Wohngeld zu versagen, wenn dieses weniger zur Erhaltung des Wohnraums als zur Vermögensbildung benötigt wird. Vor der Inanspruchnahme von Wohngeld sind die volle Ausschöpfung der Belastungsmöglichkeiten der Grundstücke, u. U. auch ein etwaiger Verkauf zumutbar, um sich Mittel für die Bezahlung der Miete zu beschaffen. Ob der Antragsteller Vermögensteuer bezahlt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 22. 8. 1972 — 2 K 338/70

25. a) Bei der Versagung des Wohngeldes nach § 18 des 2. WoGG kommt es nicht auf den Nachweis der Umgehungsabsicht an.

b) Bei der Anwendung des § 18 des 2. WoGG kann nicht davon ausgegangen werden, daß Familienmitglieder in derselben Wohnung grundsätzlich als eine Wirtschaftsgemeinschaft anzusehen sind; eine derartige Umkehr der Beweislast widerspricht dem Wortlaut der Vorschrift.

c) Bewohnen Mutter und unverheiratete Tochter gemeinsam eine Wohnung, deren Miete 440,— DM beträgt, und haben beide zusammen ein monatliches Familieneinkommen von fast 2000,— DM, so muß der Mutter das Wohngeld nach § 18 Satz 2 Nr. 2 des 2. WoGG versagt werden, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 5. 12. 1972 — VA 34/72

26. a) Wohngeld darf nicht allein mit der Begründung versagt werden, daß der Antragsteller in der Lage sei, höhere Einkünfte zu erzielen, wenn sich dieser aus persönlichen Gründen zu einer ihm als sinnvoll erscheinenden Tätigkeit entschlossen hat, die die Erzielung solcher Einkünfte nicht ermöglicht (im Anschluß an BVerwGE 23,331).

b) Kann die Wohngeldbehörde das Jahreseinkommen nicht ermitteln, so hat sie es zu schätzen; sie kann hierbei denjenigen Betrag einsetzen, den der Antragberechtigte nach ihrer Schätzung im Laufe eines Jahres für seinen Lebensunterhalt aufgewendet hat.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. 11. 1972 — VIII C 81.71

27. Es stellt keinen Versagungsgrund i. S. des § 18 Satz 2 Nr. 1,2 des 2. WoGG dar, wenn die 15jährige Tochter der Antragstellerin ihre Arbeitsstelle in einer Schuhfabrik aufgibt, weil sie — milieugeschädigt — der monotonen Arbeit psychisch nicht standhält, und anschließend längere Zeit erwerbslos bleibt, da sie die gesuchte Anstellung als Näherin nicht findet; dies gilt auch dann, wenn die Antragstellerin, beeinflußt durch ihr Lebensschicksal (Vertreibung, hohe Kinderzahl, geringes Einkommen, jahrelang beengte Wohnverhältnisse in einer Notunterkunft, schließlich Ehescheidung) ihre Tochter nur ungenügend bei der Arbeitssuche seelisch unterstützt, weil sie sich in einer oppositionellen sozialen Außenseiterrolle befindet. Die Folgen solch unangepaßten Sozialverhaltens, dessen materiellen Ursachen das 2. WoGG gerade entgegenwirken möchte, können nicht als Anzeichen für das Fehlen einer sozialen Härte gewertet werden.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 27. 2. 1973 — VII OVG A 180/72

Zu § 21

Andere Leistungen zur Sicherung des Wohnraums

28. a) Die Leistungen des BAFöG, die den Unterhaltsbedarf des Auszubildenden decken, sind dem Wohngeld vergleichbare Leistungen und schließen die Gewährung von Wohngeld aus (§ 21 Satz 1 des 2. WoGG).

b) Aus der bescheidenen Höhe des Bedarfsatzes der Ausbildungsförderung kann nicht hergeleitet werden, daß Wohngeld nach dem 2. WoGG ergänzend in Anspruch genommen werden könne. Der Gesetzgeber hat eine zügige Anpassung der Bedarfsätze des BAFöG an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von vornherein ins Auge gefaßt und damit zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz die Ausbildungsförderung umfassend regelt.

c) Der Auszubildende kann zwischen Leistungen nach BAFöG und dem Wohngeld wählen.

Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 10. 11. 1972 — VS VI 150/72

29. a) Leistungen für die Unterkunft nach dem BAFöG sind dem Wohngeld vergleichbare Leistungen i. S. des § 21 Satz 1 des 2. WoGG (ebenso Nr. 21.1 WoGVwv).

b) Es bedeutet keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, daß Leistungen für die Unterkunft nach dem BAFöG wohngeldrechtlich anders behandelt werden als Leistungen für die Unterkunft nach dem BSHG.

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 21. 11. 1972 — V A 45/72

30. a) Die Leistungen nach dem BAFöG für den Unterhaltsbedarf des Auszubildenden sind dem Wohngeld vergleichbare Leistungen und schließen die Gewährung von Wohngeld aus (§ 21 Satz 1 des 2. WoGG — ebenso Nr. 21.1 WoGVwv). Dies entspricht auch dem Sinn der Vorschrift des § 13 Abs. 2 BAFöG. Durch das BAFöG sollte gerade erreicht werden, daß der gesamte Bedarf durch die Ausbildungsförderung gedeckt wird und die nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten aus dem Kreis der Wohngeldempfänger herausgelöst werden. Die Rechtslage nach dem 1. WoGG bezüglich der Anrechnung der Leistungen nach dem Honnefer Modell war insoweit anders, als das Honnefer Modell eine Aufgliederung für die Kosten des Unterhalts, der Unterkunft und der eigentlichen Ausbildungskosten nicht vorsah.

b) Es bedeutet keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, daß Leistungen für die Unterkunft nach dem BAFöG wohngeldrechtlich anders behandelt werden als Leistungen für die Unterkunft nach dem BSHG.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 3. 1. 1973 — 7 K 514/72

31. Leistungen, die gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAFöG alleinstehenden Studierenden der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gewährt werden, sind i. S. des § 21 des 2. WoGG dem Wohngeld vergleichbare Leistungen. Es liegt eine Zweckkongruenz der jeweiligen Leistungen vor, da beide einen Zuschuß zu den Mietkosten beinhalten. Auch hinsichtlich der Höhe der Leistungen besteht eine Deckung in dem erforderlichen Umfang.

Oberverwaltungsgericht Münster, vom 27. 4. 73 — XIV A 400/72

Zu § 22

Doppelwohnungen und vorübergehend benutzter Wohnraum

32. Hat ein auswärts studierendes Familienmitglied keine Entscheidung getroffen, die erkennbar seine Rückkehr in die elterliche Wohnung als unwahrscheinlich erscheinen läßt, unterscheiden sich aber seine Besuche im Elternhaus nach Häufigkeit, Anlaß und Dauer nicht wesentlich von Besuchen solcher Personen, die sich ganz vom Familienhaushalt gelöst haben, so ist seine Abwesenheit mit Sicherheit weder als dauernd noch als vorübergehend zu kennzeichnen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16. 3. 1972 — V 638/71

33. Ein Student, der bereits vor Beginn des Studiums seine Berufsausbildung abgeschlossen und seinen Lebensunterhalt selbst verdient hat, ist zur Vermeidung der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Wege der Selbstbindung der Verwaltung nach der rechtlich unbedenklichen Vorschrift der Nr. 4.6 Buchst. c WoGVwv (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG) als nicht nur vorübergehend abwesend im Sinne des § 22 Nr. 2 des 2. WoGG zu behandeln.

Ein Student ist nicht nur vorübergehend von zu Hause abwesend, wenn er außerhalb des Wohnsitzes der Eltern studiert und ihm aus Raumgründen bei seinen Besuchen im Elternhaus als Schlafstelle nur eine Liege im Wohnzimmer zur Verfügung steht.

Verwaltungsgericht Arnberg, Urteil vom 24. 2. 1972 — 3 K 1084/71

34. Ein Student ist nicht nur vorübergehend abwesend vom Familienhaushalt (§§ 26, 7 Abs. 2 Satz 2 des 1. WoGG = § 22 Nr. 2 des 2. WoGG), wenn er bei der Bundeswehr eine Berufsausbildung erhalten hat, die es ihm ermöglicht, mit seinem Dienstgrad (Leutnant der Reserve) jederzeit bei der Bundeswehr auch ohne Abschluß des Studiums eine Beschäftigung zu erhalten und überdies nach Beendigung seines Studiums (hier: Politologe) in seiner Heimatstadt kein angemessenes Betätigungsfeld finden würde. Angesichts dieser Umstände kommt es auf die finanzielle Abhängigkeit des Studenten von seinen Eltern ebensowenig an wie darauf, ob ihm ein Zimmer im elterlichen Haus ständig zur Verfügung steht.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil v. 27. 1. 1972 — VG III A 22/71

Zu § 23

Antrag

35. a) Das 2. WoGG schreibt eine besondere Form der Antragstellung nicht vor, so daß auch die Stellung eines formlosen Antrags genügt, um die Frist zu wahren.

b) Bei Verwendung von Antragsvordrucken ist als Antragstellung zwar erst die Einreichung der Formulare durch den Antragsteller und nicht schon die Entgegennahme der Vordrucke durch seinen Beauftragten anzusehen. Ist jedoch der Beauftragte des Antragstellers mit der erkennbaren Absicht bei der Wohngeldbehörde vorstellig geworden, den Wohngeldantrag sofort zu stellen und verläßt er die Behörde insoweit unverrichteter Dinge, jedoch mit den nötigen Antragsformularen, ohne auf die Nachteile einer späteren Antragstellung hingewiesen worden zu sein, so muß die Behörde diese Unterlassung nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen.

c) Die Wohngeldbehörde hat Personen über die Bedeutung der Antragsfristen zu unterrichten, wenn sie in der Absicht, Wohngeld zu beantragen, die entsprechenden Antragsformulare abholen. Diese Aufklärung ist nicht erst erforderlich, wenn durch das Auftreten des Vorsprechenden die Notwendigkeit der Unterrichtung erkennbar wird, sondern nur entbehrlich, wenn sie wegen seines eindeutigen Verhaltens überflüssig ist.

d) Der Hinweis auf die Antragsfristen und die Wahrung der Fristen durch Stellung eines formlosen Antrags darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Wohngeldbehörde noch in demselben Monat mit dem Eingang des Antrags rechnet.

Verwaltungsgericht Saarland, Urteil vom 26. 11. 1971 — 4 K 264/71

36. Ist der Wohngeldantrag als zeitlich nicht begrenzt anzusehen, so gilt er im Falle der Ablehnung als aufrechterhalten für den Zeitraum des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, in dem über den Ablehnungsgrund gestritten wird.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 22. 8. 1972 — 2 K 228/70

Zu § 28

Zahlung des Wohngeldes

37. Die Zahlung von Wohngeld (§ 28 Abs. 1 des 2. WoGG) richtet sich mangels ausdrücklicher Sonderbestimmungen nach den allgemeinen Regeln über die Erfüllung von Geldforderungen, wie sie in § 270 Abs. 1 BGB ihren Niederschlag gefunden haben. Danach sind Geldschulden Schickschulden, so daß der Gläubiger nicht verpflichtet ist, sich auf Buchgeldzahlungen einzulassen.

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluß vom 21. 12. 1971 — II 180/71

Zu § 33

**Beschränkung der Berufung
im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

38. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), wenn das Berufungsgericht aus den besonderen Gründen des Einzelfalles verneint hat, daß ein „zum Haushalt gehörendes Familienmitglied“ auf zusätzlichen Wohnraum angewiesen ist (§ 13 Abs. 4 des 1. WoGG = § 8 Abs. 2 des 2. WoGG).

Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 4. 4. 1972
— VIII B 87.71

Zu § 40

Inkrafttreten

39. Dem Fall der unterbliebenen Entscheidung im Sinne des § 40 Abs. 2 des 2. WoGG ist der Fall einer im gerichtlichen Verfahren für rechtswidrig erklärten Ablehnung eines Antrages gleichzustellen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16. 3. 1972 — V 638/71

4. Verzeichnis

a) der Rundschreiben des BMBau zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG)

und

b) der grundsätzlichen Verwaltungsanordnungen der Länder

seit dem 1. Januar 1971

a) Rundschreiben des BMBau zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Lfd. Nr.	Datum/ Veröffentlichung	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
1	15. Dezember 1970 (BBauBl. 1971, S. 97)	301001	Vollzug des 2. WoGG; Übergangsregelung	§§ 40, 27, 31
2	28. Dezember 1970	300920-12/1	Vollzug des 2. WoGG; Wohngeld-Statistik	§ 35
3	2. Februar 1971 (BBauBl., S. 145)	300930-5	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 17 (allgemeiner Freibetrag)	§ 17
4	11. Februar 1971 (BBauBl., S. 189)	301001	Vollzug des 2. WoGG; Antrag auf Gewährung eines Lastenzuschusses	
5	12. Februar 1971 (BBauBl., S. 189)	301001	Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung eines Lastenzuschusses und zum Antrag auf Gewährung eines Mietzuschusses	
6	15. Februar 1971 (BBauBl., S. 189)	301001	Vollzug des 2. WoGG; Antrag auf Gewährung eines Mietzuschusses	
7	15. Februar 1971 (BBauBl., S. 188)	301001	Vollzug des 2. WoGG; (Antragstellung, Antragbearbeitung)	§§ 23, 26
8	25. Februar 1971 (BBauBl., S. 188)	301001	Vollzug des 2. WoGG; Übergangsregelung	§ 40 Abs. 3
9	25. März 1971	300930-9	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 21 (andere Leistungen zur Sicherung des Wohnraums)	§ 21
10	26. März 1971	300930-8	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Behandlung des Unterhaltsgeldes nach § 44 AFG bei der Ermittlung des Jahreseinkommens (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 des 2. WoGG)	§ 14 Abs. 1 Nr. 9
11	29. März 1971	301001	Vollzug des 2. WoGG; Wohngeld-Statistik	§ 35
12	6. April 1971	300930-6	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 29 (Erhöhung des Wohngeldes) in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Gesetzes	§§ 29, 40 Abs. 3

noch a) Rundschreiben des BMBau zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Lfd. Nr.	Datum/ Veröffentlichung	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
13	6. April 1971	300930-7	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 8 (Höchstbeträge für Miete und Belastung) in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 8 des Gesetzes	§ 8
14	25. März 1971	300930-9	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 21 (Andere Leistungen zur Sicherung des Wohnraums)	§ 21
15	20. April 1971	300930-4	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 15 (Kinderfreibeträge)	§ 15
16	11. Juni 1971	300920-46/1	Verhältnis des Wohngeldes zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge	
17	14. Juni 1971	300908-9	2. WoGG; Erste und Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz	
18	1. Juli 1971 (BBauBl., S. 388)	301001-1	Vollzug des 2. WoGG	
19	8. September 1971	301015-1	Vollzug des 2. WoGG im Wege der Bundesauftragsverwaltung; Behandlung von Anfragen von Mitgliedern oder Ausschüssen des Deutschen Bundestages	
20	24. September 1971	300920-12/1	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Wohngeldstatistik für das Jahr 1970	§ 35
21	29. September 1971	300920-8	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 des 2. WoGG	§§ 4 Abs. 2 u. 22
22	26. November 1971 (BBauBl. 1972, S. 42)	300916	Zweites Gesetz zur Änderung des 2. WoGG vom 24. November 1971 (BGBl. I S. 1837)	
23	13. Dezember 1971	300803	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes; Verhältnis des Wohngeldes zur Sozialhilfe	
24	20. Januar 1972 (BBauBl., S. 145)	300876	2. WoGG; Auswirkung auf die Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung	
25	25. Januar/ 7. Februar 1972 (BBauBl., S. 146/198)	300930-10	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Gewährung eines Freibetrages für behinderte Kinder nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes	§ 16 Abs. 1
26	25. Januar 1972 (BBauBl., S. 146)	300930-13	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 28 des Gesetzes (Zahlung des Wohngeldes)	§ 28
27	21. März 1972 (BBauBl., S. 257)	300930-8	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Behandlung vermögenswirksamer Leistungen bei der Einkommensermittlung (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes)	§ 14 Abs. 2

noch a) Rundschreiben des BMBau zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Lfd. Nr.	Datum/ Veröffentlichung	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
28	4. April 1972 (BBauBl., S. 257)	300930-9	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Behandlung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	§ 21
29	10. April 1972	300889	2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach dem Gesetz über die Rückzahlung der einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (Beiträge-Rück erstattungsgesetz) vom 15. März 1972 (BGBl. I, S. 433) bei der Einkommensermittlung	§§ 9 ff.
30	20. April 1972 (BAnz. Nr. 70)	301016-10	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG; Berichtigung der Nr. 15.2 WoGVwv	
31	19. Mai 1972	301109-1	Wohngeldverordnung vom 21. Dezember 1971; Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 1 WoGV durch die Verordnung zur Änderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften	
32	13. Juni 1972 (BBauBl., S. 400)	300930-10	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 16 Abs. 1 Nr. 4 des 2. WoGG (Freibeträge für Verfolgte und Gleichgestellte)	§ 16
33	20. Juni 1972 (BBauBl., S. 400)	300930-15	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Werbungskosten bei Zusatzrenten der Versorgungsanstalten des Bundes und der Länder sowie bei Renten aus betrieblichen Pensionskassen (§ 12 Abs. 2 des 2. WoGG)	§ 12 Abs. 2
34	12./31. Juli 1972 (BBauBl., S. 441)	300930-18	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; allgemeiner Versagungsgrund (§ 18 des 2. WoGG)	§ 18
35	25. Juli 1972	300887	Wohngeld; Auskunftspflicht der Wohngeldbehörden gegenüber den Finanzämtern	
36	31. Juli 1972 (BBauBl., S. 442)	301017-14.18	Einzelfragen bei der Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG (WoGVwv); Nr. 14.18 WoGVwv (Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge)	Nr. 14.18
37	2. August 1972 (BBauBl., S. 485)	300930-12	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Aufwendungen für Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 12 des 2. WoGG)	§ 12
38	7. August 1972 (BBauBl. 1973, S. 34)	300930-3	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Antragsberechtigung von Heimbewohnern und -insassen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des 2. WoGG, Nr. 3.3 WoGVwv)	§ 3 Abs. 1

noch a) Rundschreiben des BMBau zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Lfd. Nr.	Datum/ Veröffentlichung	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
39	22. August 1972 (BBauBl., S. 487)	300930-10	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Behandlung von Leistungen nach § 381 Abs. 4 RVO bei der Einkommensermittlung	§ 10
40	3. Oktober 1972 (BBauBl., S. 536)	300815-1	2. WoGG; Behandlung der Rentenerhöhungsbeträge nach Artikel 5 des Rentenreformgesetzes (15. RAG) bei der Einkommensermittlung	§ 10
41	20. Oktober 1972 (BBauBl., S. 583)	300821	Wohngeld; Behandlung der Leistungen nach § 301 b LAG bei der Einkommensermittlung	§ 14 Abs. 1 Nrn. 28, 29; Nr. 10.5 Buchstabe a WovGVwv
42	24. Oktober 1972 (BBauBl., S. 583)	300815-1	2. WoGG; Behandlung der Rentenerhöhungsbeträge nach Artikel 5 des Rentenreformgesetzes (15. RAG) bei der Einkommensermittlung	§ 10; Nrn. 10.5 u. 27.2 WoGVwv
43	10. November 1972 (BBauBl. 1973, S. 35)	300883	2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ bei der Einkommensermittlung	§ 14 Abs. 1 Nr. 6, 17, 26 und Nr. 14.6, 14.7, 14.26 Buchstabe b (hh) WoGVwv
44	5. Dezember 1972 (BBauBl. 1973, S. 35)	3008102	2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Einkommensermittlung	§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 14.2 Buchstabe b WoGVwv
45	3. Januar 1973 (BBauBl., S. 81)	300847	2. WoGG; Behandlung der Erhöhungsbeträge nach der Ersten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar bei der Einkommensermittlung	§ 10 und Nr. 10.5 und 27.2 WoGVwv
46	24. Januar 1973	300902-1	Wohngeld; Insassen von Heil- und Pflegeanstalten	§ 3
47	26. Januar 1973 (BBauBl., S. 126)	300930-1	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; § 16 (Freibeträge für besondere Personengruppen)	§ 16
48	14. Februar 1973 (BBauBl., S. 167)	301017-14.9	Einzelfragen bei der Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG; Behandlung der Ausbildungshilfe nach §§ 31 bis 35 des BSHG bei der Einkommensermittlung	Nr. 14.9 Buchstabe b (hh) in Verb. m. Nr. 14.18 WoGVwv
49	27. März 1973 (BBauBl., S. 224)	300882-31/1	2. WoGG; Behandlung der Erhöhungsbeträge aus künftigen Rentenanpassungen bei der Einkommensermittlung	Nr. 10.5 und 27.2 WoGVwv
50	29. Mai 1973 (BBauBl., S. 397)	300813	2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes bei der Einkommensermittlung	§ 14 Abs. 1 Nr. 6, 7, 16 und Nr. 14.6 Buchstabe b (ee), 14.7 Buchstabe c (dd), 14.16 Buchstabe b (bb) WoGVwv

b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
		Baden-Württemberg	
1	11. Mai 1971	Erster Erlaß des Innenministeriums zur Durchführung des 2. WoGG	GABl., S. 449
2	30. August 1971	Niederschrift über Dienstbesprechungen über die maschinelle Berechnung des Wohngeldes mit Hilfe von EDV-Anlagen und über Zweifelsfragen zum 2. WoGG	
3	28. Dezember 1971	Durchführung des 2. WoGG; Inkrafttreten der Wohngeldverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG	
4	7. Januar 1972	Durchführung des 2. WoGG; 1. Wohngeldverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG, 2. Behandlung der Erhöhungsbeträge der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	
5	14. April 1972	Einzelfragen bei der Anwendung des 2. WoGG; Zahlung des Wohngeldes	
6	5. Mai 1972	Durchführung des 2. WoGG; Niederschrift über die Dienstbesprechungen am 21. Oktober, 30. November, 1. Dezember und 6. Dezember 1971 betreffend Durchführung des 2. WoGG	
7	Juli 1972	Niederschrift über die Dienstbesprechungen am 30. Mai, 7. Juni, 21. Juni und 28. Juni 1972 betreffend Zweifelsfragen zum 2. WoGG, die maschinelle Berechnung des Wohngeldes mit Hilfe von EDV-Anlagen	
8	20. September 1972	Verhältnis von Wohngeld zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge; Abgeltung der vor dem 1. Januar 1969 gestellten Wohngeldanträge von Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfängern	
9	30. Oktober 1972	Verhältnis von Wohngeld zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge; Abgeltung der vor dem 1. Januar 1969 gestellten Wohngeldanträge von Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfängern im Landkreis Ludwigsburg	
	29. November 1972	und in der großen Kreisstadt Fellbach	
	4. Januar 1973	und im früheren Landkreis Mannheim und in der großen Kreisstadt Bruchsal	
10	4. Januar 1973	Gemeinsamer Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Innenministeriums über die Vorprüfung von Einnahmen und Ausgaben des Bundes und des Landes durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter und die Vorprüfungsstellen der Regierungspräsidien	
11	19. März 1973	Durchführung des 2. WoGG; Klärung verschiedener Zweifelsfragen	
12	13. November 1973	Drittes Gesetz zur Änderung des 2. WoGG	

n o c h b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
Bayern			
1	24. März 1971	2. WoGG; Antragsformulare	
2	8. April 1971	Vollzug des 2. WoGG	
3	19. Mai 1971	2. WoGG; Formulare	
4	22. Juli 1971	Änderung des 2. WoGG	
5	2. August 1971	2. WoGG	
6	5. Oktober 1971	2. WoGG	
7	3. November 1971	Vollzug des 2. WoGG	
8	26. November 1971	Vollzug des 2. WoGG	
9	30. Dezember 1971	Vollzug des 2. WoGG	
10	8. Februar 1972	2. WoGG	
11	24. April 1972	2. WoGG	
12	5. Mai 1972	2. WoGG	
13	15. Mai 1972	2. WoGG; Auswirkungen der Gebietsreform	
14	28. Juni 1972	2. WoGG	
15	14. September 1972	2. WoGG	
16	10. Oktober 1972 26. Oktober 1972	2. WoGG; Behandlung der Rentenerhöhungsbeträge nach Artikel 5 des Rentenreformgesetzes (15. RAG) bei der Einkommensermittlung	
17	4. Dezember 1972	Zuständigkeit der großen Kreisstädte im Vollzug der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Wohnungs- und Siedlungsbaues	MABl., S. 1000
18	28. Dezember 1972	2. WoGG	
Berlin			
1	6. April 1971	Gemeinsame Richtlinien über die Bearbeitung von Wohngeldanträgen der Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferversorge sowie die Zahlbarmachung von Wohngeld für diesen Personenkreis	Dienstblatt des Senats von Berlin Teil VI Nr. 19—20
2	18. Juni 1971 15. Juli 1971	Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des 2. WoGG	
3	12. September 1972	Gemeinsame Richtlinien über die Bearbeitung von Wohngeldanträgen sowie die Berechnung, Zahlbarmachung und Auszahlung von Wohngeld mit zentraler Datenverarbeitung (Zahlungsbestimmungen für Wohngeld mit Datenverarbeitung — ZWohnD)	Dienstblatt des Senats von Berlin Teil VI Nr. 51, S. 151

noch b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
		Bremen	
1	12. Juli 1971	Vollzug des 2. WoGG vom 14. Dezember 1970	
2	28. Juli 1971	Vollzug des Gesetzes zur Änderung des 2. WoGG vom 15. Juli 1971	
3	24. November 1971	Vollzug des 2. WoGG vom 14. Dezember 1970	
4	30. Dezember 1971	a) Wohngeldverordnung vom 21. Dezember 1971; b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG vom 21. Dezember 1971	
5	14. April 1972	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 21 des 2. WoGG, lfd. Nr. 1 zu § 21 des 2. WoGG: Behandlung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG	
6	19. Mai 1972	Vollzug des 2. WoGG; Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 1 WoGV	
7	10. Juli 1972	Vollzug des 2. WoGG; § 16 Abs. 1 Nr. 4 des 2. WoGG, lfd. Nr. 1 zu § 16 des 2. WoGG: Freibeträge für Verfolgte und Gleichgestellte	
8	19. Juli 1972	Vollzug des 2. WoGG; Werbungskosten bei Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie bei Renten aus betrieblichen Pensionskassen	
9	23. August 1972	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 21 des 2. WoGG: Wohngeld für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge vor und nach dem 1. Januar 1971	
10	23. August 1972	Vollzug des 2. WoGG; Wohngeld für Bewohner von Heimen	
11	21. September 1972	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung von Leistungen nach § 381 Abs. 4 RVO bei der Einkommensermittlung	
12	23. November 1972	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach § 301 b LAG bei der Einkommensermittlung	
13	24. November 1972	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ bei der Einkommensermittlung	
14	7. Dezember 1972	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 27 des 2. WoGG: Anteilige Wohngeldzahlung; Anwendung des § 28 Abs. 1 Satz 3 des 2. WoGG: Tod des Wohngeldempfängers und Rückforderung überzahlter Beträge, Anwendung des § 30 des 2. WoGG: Verzicht auf Wohngeld, Anwendung des § 16 Abs. 2 des 2. WoGG: Freibetrag für Vertriebene, Anwendung des § 15 des 2. WoGG: Kinderfreibeträge, Behandlung von Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 und 6 Unterhaltssicherungsgesetz (USG), Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 29 des 2. WoGG: Pflegegeld, Pflegezulage,	

noch b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
noch 14	noch 7. Dezember 1972	noch Bremen Steuerfreie Zuschläge zur Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und Aufwandsentschädigungen an Abgeordnete, Anwendung der §§ 3 und 5 des 2. WoGG; Mietenermittlung bei Bewohnern in Heimen, Anwendung des § 6 des 2. WoGG: Erträge von leerstehenden Einliegerwohnungen, Anwendung des § 19 des 2. WoGG, Anwendung des § 20 Satz 2 des 2. WoGG: Vorliegen einer besonderen Härte, Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 18 des 2. WoGG: Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG	
15	28. Dezember 1972	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 10 des 2. WoGG: Sachbezüge von Strafgefangenen	
16	29. Dezember 1972	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 24 des 2. WoGG: Maßgebender Sachverhalt für die Entscheidung über den Wohngeldantrag	
17	10. Januar 1973	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 16 des 2. WoGG; Freibeträge für mehrere Familienmitglieder als Sozialhilfeempfänger, Anwendung des § 8 des 2. WoGG	
18	9. Februar 1973	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 16 des 2. WoGG: Freibeträge für Behinderte, Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 17 des 2. WoGG: Anrechnung der vom Sozialamt gewährten Weihnachtsbeihilfe	
19	20. Februar 1973	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung der Ausbildungshilfe nach §§ 31 bis 35 des BSHG bei der Einkommensermittlung	
20	28. Februar 1973	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG	
		Hamburg	
1	8. Februar 1971	Anwendung des 2. WoGG	
2	25. Juni 1971	Anwendung des 2. WoGG; § 8 Abs. 2 und 3	
3	29. November 1971	Wohngeldgewährung bei Streik, Aussperrung oder Stilllegung	
4	2. Dezember 1971	Zweites Gesetz zur Änderung des 2. WoGG vom 24. November 1971	
5	13. Dezember 1971	Wohngeld für in Ausbildung befindliche Personen; Berücksichtigung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. Honnefer Modell	
6	13. Januar 1972	Anwendung des 2. WoGG; 1. Wohngeldverordnung, 2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift	
7	1. März 1972	Fachliche Weisung W 3/72 zur Aufhebung von W 95/67 vom 24. November 1967 und W 108/69 vom 24. Februar 1969	

noch b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
		noch Hamburg	
8	4. Mai 1972	Anbindung des 2. WoGG WF 2/20	
9	20. Juni 1972	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen	Amtl. Anzeiger S. 785
10	6. November 1973	Anwendung des 2. WoGG; 1. Gewährung von Wohngeld an Rentner, 2. Änderungen des 2. WoGG	
		Hessen	
1	1. April 1971	Vollzug des 2. WoGG; Entwurf einer Verwaltungsanordnung	
2	7. Mai 1971	Vollzug des 2. WoGG; Auslegung von Einzelvorschriften	
3	15. November 1971	Vollzug des 2. WoGG; Auslegung der Vorschriften der §§ 4, 8 Abs. 3 des 2. WoGG	
4	3. Dezember 1971	Zweites Gesetz zur Änderung des 2. WoGG	
5	24. Dezember 1971	Durchführungsvorschriften zum 2. WoGG	
6	28. Dezember 1971	Vollzug des 2. WoGG; Drittes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des BVG vom 16. Dezember 1971	
7	11. Januar 1972	Wohngeld; Aufhebung von Erlassen	Staatsanzeiger 5/1972 S. 196
8	13. Januar 1972	Vollzug des 2. WoGG; Durchführung der Statistik	Staatsanzeiger 5/1972 S. 196
9	11. Februar 1972	Vollzug des 2. WoGG; Gewährung eines Freibetrages für behinderte Kinder nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG	
10	11. Februar 1972	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG; Berichtigung	
11	21. März 1972	Vollzug des 2. WoGG; Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter	
12	29. März 1972	Vollzug des 2. WoGG; Einkommensermittlung und Lastenberechnung bei selbständigen Landwirten	
13	20. April 1972	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach dem Gesetz über die Rückzahlung der einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (Beiträge-Rückzahlungsgesetz)	
14	9. Juni 1972	Vollzug des 2. WoGG; Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 1 WoGV durch die Verordnung zur Änderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften	
15	12. Juni 1972	Vollzug des 2. WoGG; Wohnhilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	
16	27. Juli 1972	Vollzug des 2. WoGG; Freibeträge für Verfolgte und Gleichgestellte	
17	8. August 1972	Zentrale Berechnung, Zahlbarmachung und Auszahlung des Wohngeldes	Staatsanzeiger S. 1507

n o c h b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
		n o c h Hessen	
18	3. Oktober 1972	Vollzug des 2. WoGG	
19	6. Oktober 1972	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung der Rentenerhöhungsbeiträge nach Artikel 5 des Rentenreformgesetzes bei der Einkommensermittlung	
20	30. Oktober 1972	Vollzug des 2. WoGG; Rückforderung überzahlten Wohngeldes	Staatsanzeiger S. 1927
21	1. November 1972	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach § 301 b LAG bei der Einkommensermittlung	
22	2. November 1972	Vollzug des 2. WoGG; Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter	
23	28. Februar 1973	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 14 Nr. 18 des 2. WoGG und des § 7 WoGV	
24	2./7. März 1973	Vollzug des 2. WoGG	Staatsanzeiger S. 573
25	15. März 1973	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung der Ausbildungshilfe nach den §§ 31 bis 35 des BSHG bei der Einkommensermittlung	
26	21. März 1973	Vollzug des 2. WoGG; Anwendung des § 14 Nr. 18 des 2. WoGG und des § 7 WoGV	
27	17. Mai 1973	Vollzug des 2. WoGG; Aufbewahrungsfristen für Wohngeldakten	
28	29. Mai 1973	Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung; Anrechnung eines Mietzuschusses nach dem 2. WoGG auf die Dienstwohnungsvergütung	Staatsanzeiger S. 1104
29	25. Juni 1973	2. WoGG; Behandlung der Leistungen nach § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes bei der Einkommensermittlung	
30	25. Juni 1973	Vollzug des 2. WoGG; Berücksichtigung der Rentenerhöhungsbeiträge nach dem 16. Renten Anpassungsgesetz	
		Niedersachsen	
1	12. Januar 1971	2. WoGG; Antragsformulare für Mietzuschuß	Nds. MBl. S. 81
2	25. Februar 1971	Anwendung des 2. WoGG	
3	25. März 1971	Anwendung des 2. WoGG	
4	15. Juli 1971	Wohngeld für in Ausbildung befindliche Familienmitglieder	
5	12. Mai 1971	Durchführung des 2. WoGG	MBI. S. 877
6	16. Juli 1971	Wohngeld; Ausgleich von Wohngeldzahlungen zwischen den Bundesländern	
7	26. Juli 1971	2. WoGG; Gesetz zur Änderung des 2. WoGG	
8	28. Juli 1971	Wohngeld; Aufgabe der Wohnung während des Bewilligungszeitraums	

n o c h b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
		n o c h Niedersachsen	
9	17. August 1971	2. WoGG; Auszahlung des Lastenzuschusses	
10	26. Oktober 1971	2. WoGG; Begriff der Sammelheizung im Sinne des § 8 Satz 1 des 2. WoGG	
11	3. Januar 1972	2. WoGG; Anrechnung von Rentenerhöhungen	
12	7. Februar 1972	2. WoGG; Auswirkung auf die Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung	
13	8. Mai 1972	Verhältnis des Wohngeldes zur Sozialhilfe; Überleitung von Wohngeldansprüchen auf den Träger der Sozialhilfe	
14	21. Juni 1972	Wohngeld	
15	25. Juli 1972	2. WoGG; § 16 Abs. 1 Nr. 4: Freibeträge für Verfolgte und Gleichgestellte	
16	22. September 1972	Wohngeld; § 8 Abs. 1 des 2. WoGG	
17	21. Dezember 1972	Verhältnis des Wohngeldes zur Sozialhilfe; Überleitung von Wohngeldansprüchen auf den Träger der Sozialhilfe	
		Nordrhein-Westfalen	
1	8. März 1971	Wohngeld; Vordrucke	
2	19. Mai 1971	Durchführung des 2. WoGG	MBI. S. 1304
3	21. Juli 1971	Wohngeld (Änderung des Erlasses vom 31. März 1965)	
4	2. August 1971	2. WoGG	
5	30. November 1971	2. WoGG; Änderung der Anlage 8	
6	23. Dezember 1971	2. WoGG; a) Wohngeldverordnung, b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift	GV. NW S. 28
7	7. Februar 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	MBI. S. 500
8	9. Februar 1972	Wohngeld	
9	17. April 1972	Wohngeld; Behandlung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	
10	3. Juli 1972	Wohngeld; Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen	MBI. S. 1546
11	11. August 1972	Wohngeld	MBI. S. 628/ S. 1237
12	30. März 1973	Wohngeld	
13	15. November 1973	2. WoGG; Änderung des Wohngeldrechts zum 1. Januar 1974	

noch b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
Rheinland-Pfalz			
1	4. März 1971	Vollzug des 2. WoGG; Übergangsregelung	
2	31. März 1971	Durchführung des 2. WoGG; maschinelles Verfahren, manuelle Bearbeitung	
3	3. Mai 1971	Durchführung des 2. WoGG; Erläuterungen zum Gesetz	
4	1. August 1971	Durchführung des 2. WoGG; Erläuterungen zum Gesetz	
5	6. Januar 1972	Durchführung des 2. WoGG; Inkrafttreten der Wohngeldverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift	
6	31. Mai 1972	Durchführung des 2. WoGG	
7	23. Januar 1973	Durchführung des 2. WoGG	
Saarland			
1	13. April 1971	Vollzug des 2. WoGG; Auslegungsfragen (§§ 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 29 i. V. m. § 40 Abs. 3, 30, 35)	
2	14. Juli 1971	Vollzug des 2. WoGG; personelle Besetzung der Wohngeldbewilligungsstellen	
3	28. Juli 1971	Vollzug des 2. WoGG	
4	15. Oktober 1971	Zweifelsfragen zum 2. WoGG	
5	29. November 1971	Zweite Änderung des 2. WoGG	
6	8. Dezember 1971	Vollzug des 2. WoGG; Wohngeldgewährung bei Streik, Aussperrung oder Stilllegung	
7	7. Januar 1972	Durchführung des 2. WoGG; Inkrafttreten der Wohngeldverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG	
8	28. Februar 1972	Durchführung des 2. WoGG; Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 1971	
9	7. April 1972	Durchführung des 2. WoGG; Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift	
10	25. April 1972	Wohngeld für Sozialhilfeempfänger; pauschale Abgeltung der vor dem 1. November 1969 entstandenen Ansprüche der Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsofferfürsorge	
11	10. Mai 1972	Durchführung des 2. WoGG; Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie der Wohngeldverordnung	
12	12. Oktober 1972	Vollzug des 2. WoGG; Auslegungsfragen (§§ 3, 5, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 25, 27, 28)	
13	1. Dezember 1972	Vollzug des 2. WoGG; Auslegungsfragen (§§ 9, 10, 14, 20 und 27)	
14	2. Mai 1973	Vollzug des 2. WoGG; Auslegungsfragen	

n o c h b) Grundsätzliche Verwaltungsanordnungen der Länder

Lfd. Nr.	Datum	Betreff	Fundstelle
		n o c h Saarland	
15	8. November 1973	Durchführung des 2. WoGG; Auslegungsfragen	
16	15. November 1973	Vollzug des Wohngeldgesetzes; Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes	
		Schleswig-Holstein	
1	3. März 1971	Vollzug des 2. WoGG	
2	6. April 1971	Vollzug des 2. WoGG	
3	10. August 1971	Vollzug des 2. WoGG	ABl., S. 617
4	31. Dezember 1971	Vollzug des 2. WoGG	ABl. 1972, S. 29/88
5	7. Januar 1972	Vollzug des 2. WoGG; 1. Wohngeldverordnung, 2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG	
6	1. März 1972	Vollzug des 2. WoGG	ABl., S. 233
7	19. April 1972	Einzelfragen bei der Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum 2. WoGG; Behandlung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	ABl., S. 363
8	24. April 1972	Wohngeld; Abwicklung der vor dem 1. November 1969 gestellten Wohngeldanträge der Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge	
9	13. Juni 1972	Vollzug des 2. WoGG	ABl., S. 468
10	29. September 1972	Vollzug des 2. WoGG	ABl., S. 740
11	6. April 1973	Vollzug des 2. WoGG; Behandlung der Rentenerhöhungsbeiträge bei der Einkommensermittlung	

5. Verzeichnis der Vorschriften, die für das Wohngeldrecht von Bedeutung sind

- | | |
|--|--|
| 1 Grundgesetz | 25 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen |
| 2 Gesetz über den Bundesgrenzschutz | 26 Bundes-Angestellentarifvertrag |
| 3 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz | 27 Tarifvertrag über die Gewährung einer Nachdienstentschädigung an Angestellte |
| 4 Bundesbeamtengesetz | 28 Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) |
| 5 Verordnung zur Durchführung des § 137 BBG (Heilverfahren) | 29 Bundes-Seuchengesetz |
| 6 Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes | 30 Gesetz über das Zivilschutzkorps |
| 7 Bundespolizeibeamtengesetz | 31 Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres |
| 8 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des BPolG | 32 Bundessozialhilfegesetz |
| 9 Bundesbesoldungsgesetz | 33 Saarländisches Gesetz Nr. 354 über die Gewährung einer staatlichen Sozialrentnerhilfe |
| 10 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes (Dienstkleidungszuschuß für die Justizwachtmeister im Bundesdienst) | 34 Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| 11 Allgemeine Verwaltungsvorschrift (Vwv) des Bundesministers des Innern zu § 36 Abs. 2 des BBesG — Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz — | 35 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ |
| 12 Unterhaltszuschußverordnung | 36 Graduiertenförderungsgesetz |
| 13 Bundesreisekostengesetz | 37 Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung |
| 14 Bundesumzugskostengesetz | 38 Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (Sog. Garantiefonds) |
| 15 Trennungsgeldverordnung | 39 Fulbright-Abkommen |
| 16 Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit | 40 Zweites Wohnungsbaugesetz |
| 17 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit | 41 Wohnungsbaugesetz für das Saarland |
| 18 Beihilfevorschriften | 42 Ablösungsverordnung |
| 19 Mietbeitragsrichtlinie | 43 Zweite Berechnungsverordnung |
| 20 Richtlinien für die Gewährung von Wohnungs- und Heizkostenzuschüssen an Angehörige der Bundeswehr | 44 Wohnungsbauprämiengesetz |
| 21 Unterstützungsprinzipien | 45 Wohnungsbindungsgesetz |
| 22 Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz | 46 Bundesvertriebenengesetz |
| 23 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen | 47 Flüchtlingshilfegesetz |
| 24 Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen | 48 Bundesevakuiertengesetz |
| | 49 Häftlingshilfegesetz |
| | 50 Zweite Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichszahlungen nach dem Häftlingshilfegesetz |
| | 51 Vorläufige Richtlinien der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge für die Gewährung von Unterstützungen |
| | 52 Bundesrückerstattungsgesetz |
| | 53 Bundesentschädigungsgesetz |
| | 54 Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes |

- | | |
|--|--|
| <p>55 Richtlinien des Bundesministers der Finanzen zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmassnahmen aus dem Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens</p> <p>56 Beschlüsse der Bundesregierung vom 26. Juli 1951 und vom 22. Juni 1960 über die Gewährung von Fürsorgeleistungen für überlebende Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche</p> <p>57 Verwaltungsgerichtsordnung</p> <p>58 Bürgerliches Gesetzbuch</p> <p>59 Wohnungseigentumsgesetz</p> <p>60 Verordnung über das Erbbaurecht</p> <p>61 Strafgesetzbuch</p> <p>62 Wehrpflichtgesetz</p> <p>63 Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffiziers-Anwärter</p> <p>64 Wehrsoldgesetz</p> <p>65 Unterhaltssicherungsgesetz</p> <p>66 Soldatenversorgungsgesetz</p> <p>67 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz</p> <p>68 Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz</p> <p>69 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst</p> <p>70 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzverträgen</p> <p>71 Berlinförderungsgesetz</p> <p>72 Einkommensteuergesetz</p> <p>73 Einkommensteuer-Richtlinien</p> <p>74 Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen</p> <p>75 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung</p> <p>76 Lohnsteuer-Richtlinien</p> <p>77 Vermögensteuergesetz</p> <p>78 Lastenausgleichsgesetz</p> <p>79 Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz</p> <p>80 Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz</p> <p>81 Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes</p> <p>82 Weisung zu § 301 b des Lastenausgleichsgesetzes über Leistungen in außergewöhnlichen Härtefällen (§ 301 b-Weisung)</p> <p>83 Haushaltsgrundsätzegesetz</p> <p>84 Allgemeines Kriegsfolngengesetz</p> <p>85 Reparationsschädengesetz</p> <p>86 Spar-Prämiengesetz</p> <p>87 Drittes Vermögensbildungsgesetz</p> <p>88 Arbeitsförderungsgesetz</p> | <p>89 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme (FdA-Anordnung)</p> <p>90 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung</p> <p>91 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen</p> <p>92 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung</p> <p>93 Reichsversicherungsordnung</p> <p>94 Erlaß des Reichsarbeitsministers betr. Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>95 Angestelltenversicherungsgesetz</p> <p>96 Reichsknappschaftsgesetz</p> <p>97 Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschäftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungsgesetz — HZvG)</p> <p>98 Erste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 1. ZAVO —</p> <p>99 Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung</p> <p>100 Siebente Berufskrankheiten-Verordnung</p> <p>101 Sechzehntes Rentenanpassungsgesetz</p> <p>102 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte</p> <p>103 Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte</p> <p>104 Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG)</p> <p>105 Bundesversorgungsgesetz</p> <p>106 Verordnung zur Kriegsofperfürsorge</p> <p>107 Rentenkaptalisierungsgesetz</p> <p>108 Viertes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Viertes Anpassungsgesetz — KOV — 4. AnpG-KOV)</p> <p>109 Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen</p> <p>110 Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofperversorgung</p> <p>111 Heimkehrergesetz</p> <p>112 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz</p> <p>113 Bundeskindergeldgesetz</p> |
|--|--|